

Freitauchen - Regeln für Wettkämpfe und Rekorde

Aus dem Englischen übersetzt von
Willi Hoffmann

27. Mai 2017

Haftungsausschluss

AIDA Deutschland e.V. und der Übersetzer übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Übersetzung. Haftungsansprüche gegen den Übersetzer oder AIDA Deutschland e.V., die sich auf Personen- oder Sachschäden beziehen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Übersetzung verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Übersetzers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Im Zweifelsfall ist das englische Original, welches von der AIDA-International Webseite

<https://www.aidainternational.org/>

bezogen werden kann, heranzuziehen. Im Streitfall hat allein das englische Original Gültigkeit. Diese Übersetzung stellt lediglich eine Hilfe für Sportler dar, die bei unzureichenden Englischkenntnissen sich trotzdem besser über die Regeln informieren möchten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	AIDA-International Aufgaben	4
1.2	Anwendung	4
1.3	Dokumentstruktur	4
1.4	Schlittendisziplinen	4
1.5	Offizielle Zeit	4
1.6	Technische Dokumentation	5
2	Anerkannte Disziplinen, Rekorde und Wettkämpfe	6
2.1	Disziplinen	6
2.2	Rekorde	6
2.3	Wettkämpfe	7
3	Allgemeine Regeln	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Internationale Wettkämpfe	12
3.3	Weltmeisterschaften	15
3.4	Weltrekorde auf Wettkämpfen	16
3.5	Weltrekordversuche	17
3.6	Prüfung von Oberflächenvideos	19
4	Sicherheitsbestimmungen	20
4.1	Allgemeines	20
4.2	Internationale Wettkämpfe	20
4.3	Weltmeisterschaften	20
4.4	Reserviert	21
4.5	Weltrekordversuche	21
4.6	Erweiterung der Sicherheitsbestimmungen im Jahr 2014	22
5	Statik (STA)	26
5.1	Allgemeines.	26
5.2	Internationale Wettkämpfe	26
5.3	Weltmeisterschaften	27
5.4	Weltrekorde auf Wettkämpfen	27
5.5	Weltrekordversuche	28
6	Streckentauchen mit und ohne Flossen (DYN/DNF)	29
6.1	Allgemeines.	29
6.2	Internationale Wettkämpfe	30
6.3	Weltmeisterschaften	31
6.4	Weltrekorde auf Wettkämpfen	31
6.5	Weltrekordversuche	31
7	Konstantes Gewicht mit oder ohne Flossen (CWT/CNF)	32
7.1	Allgemeines.	32
7.2	Internationale Wettkämpfe	33
7.3	Weltmeisterschaften	34
7.4	Weltrekorde auf Wettkämpfen	34
7.5	Weltrekordversuche	34

8 Tauchen am Seil (FIM)	36
8.1 Allgemeines.	36
8.2 Internationale Wettkämpfe	37
8.3 Weltmeisterschaften	38
8.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen	38
8.5 Weltrekordversuche	38
9 Variables Gewicht (VWT)	39
9.1 Allgemeines.	39
9.2 Weltrekordversuche	39
10 Kein Limit (NLT)	41
10.1 Allgemeines.	41
10.2 Weltrekordversuche	41
11 Strafen	42
11.1 Negative Punktzahlen sind nicht erlaubt	42
11.2 Fehlerfreiheit bei Rekorden	42
11.3 Frühstart	42
11.4 Spätstart	42
11.5 Strafen für eine unerreichte Leistungsankündigung (s. 5.2.5, 6.2.8, 7.1.9, 8.1.9) . .	42
11.6 Strafen in Streckentauchdisziplinen	42
11.7 Strafen in Tiefendisziplinen	42
11.8 Strafen in den Disziplinen CWT/CNF	43
12 Protest	44
12.1 Fristen	44
12.2 Nachträgliche Strafen	44
12.3 Entscheidungsprozess	44
12.4 Im Zweifel für den Athleten	44
12.5 Bekanntgabe der Entscheidung	44
12.6 Protestgebühr	44
12.7 Weltmeisterschaften und Befangenheit	44
12.8 Patt	44
12.9 Finals	44
12.10Protest wegen schlechter Bedingungen beim Versuch	45
12.11Ein Protest pro Streitpunkt	45
13 Wettkampfjury	46
13.1 Internationale Wettkämpfe	46
13.2 Weltmeisterschaften	46
14 Weltmeisterschaften	48
14.1 Veranstaltungskomitee	48
14.2 Leistungsminima	48
14.3 Veranstalter	48
14.4 Verschiedenes	51
14.5 Minimales Startintervall	51

1 Einleitung

- 1.1 Eine der Aufgaben von AIDA-International ist es Rekorde und Wettkämpfe in den verschiedenen Apnoedisziplinen anzuerkennen, um eine aktuelle Rekord- und Rangliste zu führen. Wettkampfr Regeln sind essenziell sowohl für die Anerkennung als auch messbare, vergleichbare, gerechte und unter hohen Sicherheitsstandards entstandene Leistungen. Sie werden hier im weiteren Verlauf dargelegt (die „AIDA-Wettkampfr Regeln“ oder einfach „Regeln“)
- 1.2 Dieses Dokument findet bei allen Veranstaltungen Anwendung, die unter der Schirmherrschaft von AIDA-International organisiert werden und deren Ergebnisse in der Rangliste von AIDA-International veröffentlicht werden.
- 1.3 Dieses Dokument hat in allen Kapiteln die folgende Struktur :
- Allgemeines
 - Internationale Wettkämpfe
 - Weltmeisterschaften
 - Weltrekorde auf Wettkämpfen
 - Weltrekordversuche

Zum Beispiel im Falle eines internationalen Wettkampfs finden die folgenden Regeln eines jeden Kapitels Anwendung:

1. Allgemeines
2. Internationale Wettkämpfe
3. Weltrekorde auf Wettkämpfen

Zum Beispiel im Falle einer Weltmeisterschaft finden die folgenden Regeln eines jeden Kapitels Anwendung:

1. Allgemeines
2. Internationale Wettkämpfe
3. Weltmeisterschaften
4. (Weltrekorde auf Wettkämpfen)

Zum Beispiel im Falle eines Weltrekordversuchs finden die folgenden Regeln eines jeden Kapitels Anwendung:

1. Allgemeines
2. Weltrekordversuche

- 1.4 Schlittendisziplinen. Die Disziplinen Variables Gewicht und Kein Limit werden nur als Rekorddisziplinen betrachtet und AIDA-International erkennt solche Veranstaltungen nicht an, in denen diese Disziplinen als Teil des Wettkampfs betrachtet werden. (s.a. 3.2.1)
- 1.5 Offizielle Zeit. Die offizielle Zeit für AIDA-Wettkämpfe ist die koordinierte Weltzeit („UTC“ siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Koordinierte_Weltzeit) für den Ort des jeweiligen Wettkampfs. UTC kann von vielen Webdiensten (z.B. <https://uhr.ptb.de/>) und tragbaren Computern, die an das Internet angeschlossen sind, bezogen werden.

- 1.6 Technische Dokumentation. AIDAs technische Dokumentation für Rekorde und Wettkämpfe (das „Tec-Doc“) ist mit diesen Regeln verbunden. Das Tec-Doc umfasst technische Themen, die voraussichtlich öfter als die Regeln aktualisiert werden. Die AIDA-Versammlung kann das Tec-Doc von Zeit zu Zeit ändern. Es wird erwartet, dass die Versammlung Teile des Tec-Doc jährlich anpasst. Die neueste Version der Regeln und des Tec-Doc sind auf der AIDA-International-Webseite verfügbar (Anm. d. Übers.: dies gilt auch für diese Übersetzung. Bei Unterschieden zwischen Übersetzung und Original gilt das aktuelle englische Original, zu beziehen von <https://www.aidainternational.org/> oder der aktuellen AIDA-International-Webseite).

2 Anerkannte Disziplinen, Rekorde und Wettkämpfe

2.1 Disziplinen. AIDA-International erkennt die folgenden Disziplinen an:

- Statik (STA): Freitaucher halten den Atem an, während sie mit ihren Atemwegen im Wasser eingetaucht sind.
- Streckentauchen ohne Flossen (DNF): Freitaucher schwimmen unter Wasser und versuchen dabei die größtmögliche Distanz zurückzulegen. Hilfsmittel zum Fortbewegen (z.B. Flossen) sind verboten.
- Streckentauchen mit Flossen (DYN): Freitaucher schwimmen unter Wasser und versuchen dabei die größtmögliche Distanz zurückzulegen. Andere Hilfsmittel als Flossen/Monoflosse sind verboten.
- Konstantes Gewicht ohne Flossen (CNF): Freitaucher steigen ab und wieder auf, mit dem Ziel eine vorherbestimmte Tiefe zu erreichen. Sie benutzen dabei nur ihre Arme und Beine. Hilfsmittel zum Fortbewegen wie auch das ziehen am Seil sind verboten.
- Konstantes Gewicht mit Flossen (CWT): Freitaucher steigen ab und wieder auf, mit dem Ziel eine vorherbestimmte Tiefe zu erreichen mit Hilfe von Flossen/Monoflosse und/oder ihrer Arme. Andere Hilfsmittel als Flossen/Monoflosse wie auch das ziehen am Seil sind verboten.
- Tieftauchen am Seil (FIM): Freitaucher steigen ab und wieder auf, mit dem Ziel eine vorherbestimmte Tiefe zu erreichen mit Hilfe des Ziehens am Seil. Hilfsmittel zum Fortbewegen sind verboten.
- Variables Gewicht (VWT): Freitaucher steigen ab mit Hilfe eines mit Ballast beschwerten Schlittens mit dem Ziel eine vorherbestimmte Tiefe zu erreichen und steigen mit eigener Muskelkraft wieder auf. Hilfsmittel wie Flossen/Monoflosse und/oder das Ziehen am Seil sind erlaubt. Motorisierte Geräte und gasgefüllte Ballons sind verboten.
- Kein Limit (NLT): Freitaucher steigen ab und wieder auf, mit dem Ziel eine vorherbestimmte Tiefe zu erreichen mit Hilfe eines mit Ballast beschwerten Schlittens. Die Methode zum Ab- und Aufsteigen kann frei gewählt werden (z.B. Ballon, Gegengewicht, Ballast).

2.2 Rekorde

2.2.1 Männer- und Frauenrekorde bestehen für jede einzelne Disziplin aus Abschnitt 2.1.

2.2.2 Andere Unterkategorien (wie z.B. See, Meer, Höhe, unter Eis) werden nicht berücksichtigt.

2.2.3 Im Falle dass Athleten einen Weltrekord übertreffen und alle nötigen Prozeduren, wie in diesem Dokument beschrieben, korrekt befolgt wurden, werden diese Athleten zu neuen Weltrekordhaltern und in die Liste der Rekorde aufgenommen. Im Fall dass mehrere Athleten einen Weltrekord im selben Wettkampf übertreffen, bestimmen die Vorschriften in diesen Regeln, wer der neue/die neuen Weltrekordhalter wird/werden.

2.2.4 Nur AIDA-International-Weltrekordversuche und offizielle AIDA-International-Wettkämpfe stehen im AIDA-Wettkampfkalender und berechtigen zur Anerkennung der Leistungen und/oder Welt-/Kontinentalrekorden von AIDA-International (vgl. 2.3.1). Nur Ergebnisse offizieller AIDA-International-Wettkämpfe werden in die AIDA-Ranglisten aufgenommen (und das nur, wenn alle Ranglistenkriterien erfüllt sind. Siehe auch 2.3.1, 3.1.21, 3.2.6.4).

2.2.5 Kontinentalrekorde

- 2.2.5.1 AIDA-International erkennt Kontinentalrekorde ihrer 6 Kontinente (Europa, Nordamerika, Südamerika, Afrika, Asien, Ozeanien) an.
- 2.2.5.2 Die Regeln für einen Kontinentalrekord sind die gleichen wie die für einen Weltrekord auf einem Wettkampf mit der Ausnahme des nötigen Dopingtests. Jeder Weltrekord wird automatisch zum Kontinentalrekord.
- 2.2.5.3 Es werden keine getrennten Kontinentalrekordversuche akzeptiert.
- 2.3 Wettkämpfe
- 2.3.1 Sponsoren, Ranglisten. Damit ein Wettkampf als ein offizieller AIDA-International-Wettkampf anerkannt wird, muss dieser entweder von einem AIDA-National organisiert werden oder unter der Schirmherrschaft eines AIDA-National oder AIDA-International stehen. AIDA-International wird Wettkämpfe nur in Ländern ohne einen AIDA-National direkt genehmigen. Nur AIDA-International-Wettkämpfe werden in den Wettkampfkalender aufgenommen. Nur Ergebnisse offizieller AIDA-International-Wettkämpfe werden in die AIDA-Rangliste aufgenommen, wenn der Veranstalter alle Ranglistenkriterien dieser Regeln erfüllt (vgl. 2.2.4, 3.1.21).
- 2.3.2 AIDA-International erkennt zwei unterschiedliche Typen von Wettkämpfen an:
1. Weltmeisterschaften: organisiert unter der Schirmherrschaft von AIDA-International
 2. Internationale Wettkämpfe: ein jeglicher Wettkampf organisiert von oder unter der Schirmherrschaft eines AIDA-National, Teilnehmer mehrerer Länder eingeschlossen
- 2.3.3 Alle AIDA-Wettkämpfe müssen vor dem Stattfinden ausgeschrieben werden. Das Tec-Doc (Abschnitt 2) enthält Abläufe und Inhalte, welche für eine Ausschreibung benötigt werden.
- 2.3.4 Eine jegliche aufgestellte Leistungseinschränkung (z.B. maximale Tiefe) muss für internationale Wettkämpfe vor der Ausschreibung des AIDA-Wettkampfs vom Veranstalter an die Athleten und AIDA-International gemeldet werden. Nach der Ausschreibung des Wettkampfs sind keine weiteren Leistungseinschränkungen erlaubt, außer das Wetter oder andere Überlegungen lassen die vorher ausgeschriebene Tiefe gefährlich erscheinen (vgl. 2.3.8.4).
- 2.3.5 Ein Wettkampf muss nach diesen Regeln ausgerichtet werden, damit er als AIDA-Wettkampf anerkannt wird. Das AIDA-International-Executive-Board ist das zuständige Organ, um zu entscheiden, ob ein Wettkampf die Anforderungen von AIDA-International erfüllt oder nicht.
- 2.3.6 Ein Weltrekord innerhalb eines AIDA-Wettkampfs kann anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt/vorhanden sind (siehe auch 3.4):
- Mindestens zwei offizielle AIDA-International-Judges (Wettkampfrichter), von denen mindestens einer ein Managing-Judge (Level B) oder höher sein muss und mindestens ein Judge (Managing-Judge/Level B oder höher) eine andere Nationalität als der Athlet haben muss.
 - Die offiziellen Videos
 - Der Anti-Doping-Test
 - Für Tiefendisziplinen müssen sich zwei Judges im Wasser befinden

Im Falle einer Leistung, die den momentanen Weltrekord übertrifft, werden die Judges vor Ort sofort nach Sichtung des offiziellen Videos bekanntmachen, ob es sich um einen „Weltrekord mit ausstehendem Dopingtest“ handelt.

- 2.3.7 Ergebnisse aller AIDA-Wettkämpfe müssen spätestens sieben Tage nach dem letzten Wettkampftag ins CARS-System von AIDA-International hochgeladen werden, um in der Rangliste von AIDA-International zu erscheinen. Bitte folge dem Link, der der Bestätigungsmail beigelegt ist. Die Veranstaltungsführung ist für das fristgerechte Einsenden der Wettkampfergebnisse verantwortlich. Der Main-Judge ist für die Prüfung der Ergebnisse vor dem Einsenden verantwortlich, um Fehlerfreiheit zu garantieren (siehe auch 3.1.21).
- 2.3.8 Weltmeisterschaften
- 2.3.8.1 Die Versammlung von AIDA-International wählt die Judges für Weltmeisterschaften.
- 2.3.8.2 Das AIDA-International-Executive-Board wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten der Jury, nachdem die Jury von der Versammlung gewählt wurde.
- 2.3.8.3 Für Weltmeisterschaften besteht die Jury aus einem Minimum an sechs AIDA-International-Judges, von denen mindestens einer ein Managing-Judge (Level B) oder höher sein muss und alle Judges müssen Senior-Judges (Level D) oder höher sein.
- 2.3.8.4 Auf Weltmeisterschaften sind keine Leistungseinschränkungen erlaubt (vgl. 2.3.4).
- 2.3.9 Internationale Wettkämpfe
- 2.3.9.1 Der AIDA-International-Judge-Responsible und der AIDA-International-Sport-Officer müssen die Jury (einschließlich der vorgeschlagenen Judge-Kandidaten) für internationale Wettkämpfe anerkennen, nachdem der Veranstalter die Ausschreibung zum AIDA-Kalender eingereicht hat.
- 2.3.9.2 Bei internationalen Wettkämpfen besteht die Jury aus mindestens zwei AIDA-International-Judges.
- 2.3.9.3 Reserviert
- 2.3.9.4 Auf Wunsch kann der Veranstalter AIDA-International um Hilfe fragen, um Judges einzuholen.
- 2.3.10 Kontinental-, National-, Regional-, Bezirks- und Stadtmeisterschaften
- 2.3.10.1 Dem Veranstalter steht frei Untermeisterschaften zur Hauptveranstaltung anzubieten, um die Einstiegshürde für Anfänger/Enthusiasten zu senken und den Apnoesport auszuweiten, vorausgesetzt der zuständige AIDA-National wird darüber unterrichtet und stimmt dem zu. Um aber in der AIDA-International-Rangliste zu erscheinen, müssen die Bedingungen für alle Athleten gleich sein.
- 2.3.11 Wettkämpfe, die nicht unter der Schirmherrschaft eines AIDA-National stehen:
Privatpersonen, Vereine oder andere Veranstalter können AIDA-International-Wettkämpfe organisieren, falls kein AIDA-National im Land existiert oder falls der AIDA-National aus anderen Gründen unkooperativ ist. Damit dies geschehen kann, muss ein Antrag direkt beim AIDA-International-Board eingereicht werden. Ein solcher Wettkampf soll direkt von AIDA-International reguliert werden.

3 Allgemeine Regeln

- 3.1 Allgemeines
 - 3.1.1 Durch die Teilnahme an einem AIDA-Wettkampf akzeptieren alle Athleten jede Vorschrift dieser Regeln.
 - 3.1.2 Alle Athleten müssen Mitglieder eines AIDA-National sein (vgl. 2.3.10.1).
 - 3.1.3 WADA-Anti-Doping-Standards müssen zusätzlich zu jeglichen von AIDA-International verordneten Standards bei jedem AIDA-Wettkampf und Rekordversuch angewendet werden. Zufallstests können das ganze Jahr über mit keinerlei Bezug zu Wettkämpfen oder Rekordversuchen organisiert werden. Im Falle eines Verweigerns wird der Athlet als positiv getestet angesehen. Es wird vorgeschrieben, dass die Gewinner und Gewinnermannschaften einer jeden Weltmeisterschaft und Athleten, die einen AIDA-Weltrekord aufstellen, getestet werden müssen.
 - 3.1.4 Das Einatmen jeglicher komprimierter Gase innerhalb der 60 Minuten vor Versuchsbeginn eines Athleten ist verboten.
 - 3.1.5 Das Konsumieren oder Nutzen eines jeden von der WADA oder von AIDA verbotenen, leistungssteigernden Produkts ist zu jeder Zeit ausdrücklich verboten. Im Zweifelsfall kann ein AIDA-Judge einen Anti-Doping-Test oder eine andere Art der Untersuchung anordnen.
 - 3.1.6 Alle Athleten müssen mindestens 18 Jahre alt sein oder mindestens 16 Jahre, dann aber eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten haben.
 - 3.1.7 Staatsangehörigkeit
 - 3.1.7.1 Alle Athleten müssen einen Gültigen Pass (oder eine andere Bescheinigung über ihre Nationalität), des von ihnen repräsentierten Landes besitzen. Das Land muss von den Vereinten Nationen anerkannt sein (Anm. d. Übers.: nicht erlaubt ist somit z.B. ein Pass von Transnistrien).
 - 3.1.7.2 Athleten, die schon an einem AIDA-Wettkampf mit einer Staatsangehörigkeit oder einem Pass teilgenommen haben, dürfen ihre Nationalität nur nach einem Antrag und mit einer Genehmigung von AIDA ändern. Alle Anträge auf Änderung der Staatsangehörigkeit müssen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres der offiziellen Anerkennung eingegangen sein. Athleten dürfen ihre Staatsangehörigkeit nur einmal in zwei Jahren ändern. Weitere, detaillierte Informationen das Ändern der Staatsangehörigkeit betreffend, können von der AIDA-International Webseite bezogen werden (Anm. d. Übers.: momentan <https://www.aidainternational.org/>).
 - 3.1.8 Alle Athleten müssen ein signiertes, in englischer Sprache geschriebenes, medizinisches Attest besitzen, welches dem Ausüben des Freitauchsports nicht widerspricht, um an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Das medizinische Attest darf nicht älter als ein Jahr sein. Die Signatur muss von einem Arzt stammen und dessen Kontaktinformationen enthalten. Athleten, die selbst Ärzte sind, dürfen nicht ihr eigenes Attest unterschreiben. (s.a. 3.1.10)
 - 3.1.9 Jeder der Abschnitte 3.1.6, 3.1.7 und 3.1.8 muss während der Registrierung beachtet werden.
 - 3.1.10 Die Athleten sind noch vor dem Wettkampf verpflichtet die Jury und den diensthabenden Arzt über jegliche laufende medizinische Behandlung zu unterrichten. Der diensthabende Arzt hat das Recht die Teilnahme von Athleten einzuschränken, wenn deren laufende medizinische Behandlung für sie bei der Leistungsausübung als Gefahr angesehen wird. (s.a. 4.6.4)

- 3.1.11 Alle Athleten müssen jeweils 60 Minuten vor ihrem offiziellen Start an einem von der Jury vorherbestimmten Ort erscheinen.
- 3.1.12 Die Athleten oder ihr jeweiliger Coach dürfen elektronische Geräte zur Überwachung der Umgebung der Athleten nutzen (z.B. Tiefe), sie dürfen jedoch keine Geräte nutzen, die der Überwachung des internen Zustands des Organismus der Athleten dienen (z.B. Pulsoximeter).
- 3.1.13 Die EQEX-Vorrichtung (Equalize Extension) und/oder andere Arten von Apparaten/Systemen für den Druckausgleich oder zur Luftzirkulation sind für alle Disziplinen verboten.
- 3.1.14 Jeglicher von einem Judge erkannter „Black-Out“ (Bewusstseinsverlust) resultiert in der Disqualifikation des Athleten für die jeweilige Disziplin oder führt darüberhinaus zu zusätzlichen von der Jury beschlossenen Strafen. Die Jury kann den diensthabenden Arzt konsultieren, bevor sie über weitere Strafen (z.B. Ausschluss vom Teil oder ganzen Rest des Wettkampfs) entscheidet.
- 3.1.14.1 Ein jegliches der folgenden Symptome disqualifiziert eine Leistung wegen „Black-Outs“:
- Herzstillstand
 - Atemstillstand wegen Lungenfunktionsverlusts
 - Bewusstseinsverlust (Black-Out)
 - Bei Bewusstsein, aber nicht fähig die Atemwege über Wasser zu halten
- 3.1.14.2 Im Zweifel über die oben erwähnten Symptome wird zu Gunsten der Athleten entschieden und ihre Leistung als gültig betrachtet (vgl. 3.2.10).
- 3.1.15 Während der Versuchsdurchführung (s. 3.2.15) dürfen Athleten niemanden berühren, von niemandem berührt und es darf ihnen von niemandem geholfen werden. Mit folgenden Ausnahmen:
- unbeabsichtigte nicht-unterstützende und nicht helfende Berührungen
 - Berührungen durch den Coach oder Rettungstaucher zum Repositionieren und für Sicherheitsabfragen während der Disziplin STA (5.2.3 und 5.2.8)
- (s.a. 3.1.18)
- 3.1.16 Das Benutzen von Schwimmkörpern (Anm. d. Übers.: z.B. Schwimmmudel, -flügel, -brett, Rettungsring etc.) ist in allen Disziplinen erlaubt, aber das Nutzen solcher Mittel, um Athleten nach dem Auftauchen zu unterstützen, resultiert in einer Disqualifikation. Die Jury darf einen Schwimmkörper verbieten, wenn es ihre Arbeit, die Sicherheit oder das Aufnehmen des Videos behindern könnte.
- 3.1.17 Das Oberflächenprotokoll
- 3.1.17.1 Die Athleten müssen nach dem Auftauchen dem Oberflächenprotokoll vollständig nachkommen.
- 3.1.17.2 Nach dem Auftauchen haben die Athleten 15,0 Sekunden Zeit das Oberflächenprotokoll durchzuführen. Das Oberflächenprotokoll muss ohne jegliche Hilfestellung der Jury oder der Offiziellen durchgeführt werden. Das Oberflächenprotokoll beginnt, wenn der Athlet anfängt sein Gesicht mit seinen Händen von der Tauchausrüstung zu befreien. Im Falle dass ein Athlet keine Tauchausrüstung für das Gesicht verwendet, beginnt das Oberflächenprotokoll, wenn der Athlet das OK-Zeichen zum Judge gibt.

3.1.17.3 Das Oberflächenprotokoll:

1. Jeglichen Ausrüstungsgegenstand aus dem Gesicht entfernen (Maske, Schwimmbrille und Nasenklammer)
2. 1 sichtbares OK-Zeichen zum Judge geben
3. 1 verbales OK dem Judge signalisieren indem man „I'm OK“ oder „I am OK“ sagt.

Alle drei der oben genannten Punkte müssen **in genau dieser Reihenfolge** innerhalb des in 3.1.17.2 erwähnten Zeitfensters von 15,0 Sekunden nach dem Auftauchen erledigt werden. Vor Beginn und nach dem Durchführen des Oberflächenprotokolls haben Athleten die Freiheit mehrere verbale/sichtbare Zeichen zu geben (Anm. d. Übers.: unter Anderem auch Sprechen mit dem Coach, den Umstehenden etc.). Hat man jedoch mit dem Oberflächenprotokoll begonnen, führt jedes zusätzliche Zeichen zur Disqualifikation (notiert als „failing SP“). Das Oberflächenprotokoll wird als vollständig durchgeführt erachtet, wenn der Athlet das verbale OK gegeben hat. Bei allen AIDA-International-Wettkämpfen und Rekordversuchen muss das verbale OK in englischer Sprache, wie oben angegeben, erfolgen.

(Anm. d. Übers.: Kleine Patzer sind demnach durchaus erlaubt. Beispiel: Martina taucht mit Brille und/oder Nasenklammer und beendet ihren Tauchgang. Sie vergisst ihr Gesicht freizumachen und gibt gleich ein sichtbares OK-Zeichen und das verbale OK. Ihr Coach Valentina weist sie darauf hin, dass sie erst ihr Gesicht freimachen soll, was Martina daraufhin auch macht und gibt danach wieder ein OK-Zeichen mit einem verbalen OK hinterher. Das alles geschieht innerhalb des Zeitfensters von 15,0 Sekunden nach dem Auftauchen. Martina bekommt Weiss, da beim Patzer zuvor das Protokoll formal nicht begonnen hat, da sie noch nicht angefangen hatte ihr Gesicht freizumachen und sie später die Reihenfolge eingehalten und die erlaubte Zeit dafür nicht überschritten hat.

Ein Negativbeispiel: Anna taucht mit Schwimmbrille und Nasenklammer, sie taucht auf, nimmt ihre Nasenklammer ab und lässt die Brille im Gesicht, gibt ein sichtbares OK-Zeichen und ein verbales OK hinterher. Ab dem Zeitpunkt des sichtbaren OK-Zeichens ist ihr Protokoll fehlgeschlagen und wird später mit einer roten Karte bestraft, da das Protokoll mit dem Abnehmen der Nasenklammer formal begonnen hat. Das Gesicht ist aber nicht vollständig befreit worden, somit wurde die Reihenfolge nicht eingehalten).

3.1.18 Nach dem Auftauchen müssen Nase und Mund der Athleten über Wasser bleiben. Athleten dürfen dabei weder jemanden anfassen noch von jemandem angefasst werden, bis der Main-Judge die Durchführung für beendet erklärt hat, indem er sein Urteil verkündet (durch das Erteilen einer farbigen Karte frühestens 30 Sekunden nach dem Auftauchen). Eine nicht-unterstützende Berührung durch ein Mitglied der Organisation (z.B. Judge, Fotograf oder Rettungstaucher) soll jedoch nicht zur Disqualifikation führen (siehe auch 3.1.15).

3.1.19 Am Ende einer jeden Leistungsausführung (siehe 3.1.18) werden die Athleten von der Jury über ihre Entscheidung die Gültigkeit der Leistung betreffend informiert. Diese Information ist endgültig und bezieht sich nur auf den „sichtbaren“ Teil der Leistung; dies bezieht sich hauptsächlich auf Tiefendisziplinen. Die Jury wird farbige Karten nutzen, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Diese direkte Entscheidung erfolgt frühestens 30 Sekunden nach dem Auftauchen.

- **WEISS:** Die Leistung ist OK.
- **GELB:** Die Leistung ist OK, aber mit Abzügen.
- **ROT:** Disqualifikation (Anm. d. Übers.: zunächst nur für diese Disziplin, siehe auch 3.1.14)

Im Falle dass für eine Leistung eine gelbe oder rote Karte erteilt wurde, haben Athleten das Recht über die Gründe dieser Entscheidung informiert zu werden. Dies kann gleich nach der Entscheidung erfolgen, wenn dies nicht die Fortführung des Wettkampfs behindert. Andernfalls wird diese Information beim Aushängen der Ergebnisse vor der Chance auf Protest dargelegt.

3.1.20 Ein Veranstalter darf nicht als Voraussetzung zur Teilnahme an einem AIDA-Wettkampf von einem Athleten die Unterzeichnung einer Freigabe zur Veröffentlichung verlangen (z.B. die Erlaubnis der Athleten ihren Namen oder Bild zu nutzen. Anm. d. Übers.: für Deutschland siehe aber auch Einschränkungen des Rechts am eigenen Bild z.B. in §23 KunstUrhG).

3.1.21 Eröffnungstauchgänge. Veranstalter können Eröffnungstauchgänge einschieben, um den Stab und Judges auf den Wettkampf vorzubereiten. Ergebnisse der Eröffnungstauchgänge dürfen nicht in der AIDA-Rangliste veröffentlicht werden (siehe auch 2.3.1, 2.3.7, 14.3.15).

3.2 Internationale Wettkämpfe

3.2.1 Ein Freitauchwettkampf ist entweder ein Individual- oder Mannschaftswettkampf, welcher eine oder mehrere der folgenden Disziplinen beinhaltet (s.a. 1.4):

- Statik (STA)
- Streckentauchen mit und/oder ohne Flossen (DYN/DNF)
- Konstantes Gewicht mit und/oder ohne Flossen (CWT/CNF)
- Tauchen am Seil (FIM)

(Für eine Beschreibung der Disziplinen siehe 2.1)

3.2.2 Jede Disziplin kann eine Qualifikationsrunde und ein Finale oder nur ein Finale beinhalten. Die Anzahl der am Finale teilnehmenden Athleten wird von der Jury und dem Veranstalter auf Basis der infrastrukturellen Möglichkeiten festgelegt, sollte aber mindestens 2 bis maximal 12 Athleten betragen.

3.2.3 Der Veranstalter muss allen Athleten die gleichen Bedingungen bieten. Außer es handelt sich um höhere Gewalt wie z.B. Wind, Wellengang, Strömung, Regen.

3.2.4 Reserviert.

3.2.5 Jede sportliche Leistung wird in Punkte nach dem folgenden Punktsystem umgewandelt:

- **Statik:** 1 Sekunde des Untertauchens entspricht 0,2 Punkten
- **Tieftauchen:** 1 Meter Tiefe entspricht 1,0 Punkten
- **Streckentauchen:** 1 Meter Distanz entspricht 0,5 Punkten

In Tiefendisziplinen, wird die Leistung auf einen ganzen Punkt abgerundet. Beim Streckentauchen wird die Leistung auf einen halben Punkt abgerundet. In Statik wird die Leistung auf einen fünftel Punkt abgerundet.

(Anm. d. Übers.: oder anders formuliert heißt es, dass nur ganze zurückgelegte Meter oder absolvierte Sekunden zählen)

Beispiele:

5 Minuten 4 Sekunden Statik entsprechen $304 \text{ Sekunden} * 0,2 \text{ Punkte/Sekunde} = 60,8 \text{ Punkten}$.

55,5 m konstantes Gewicht entsprechen $55 \text{ m} * 1,0 \text{ Punkte/m} = 55 \text{ Punkten}$.

97,8 m im Streckentauchen entsprechen $97 \text{ m} * 0,5 \text{ Punkte/m} = 48,5 \text{ Punkten}$.

(Anm. d. Übers.: Als Daumenregel kann man sich für Poolwettkämpfe merken, dass 1 Minute Statik 24 Metern Streckentauchen entspricht)

3.2.6 Ermitteln der Gewinner einer Veranstaltung

3.2.6.1 Die Gewinner eines Individualwettkampfs sind die Athleten mit den meisten Punkten. Im Fall von Qualifikations- und Finalrunden werden nur die Ergebnisse der Finals für das endgültige Ergebnis betrachtet.

3.2.6.2 Die Gewinner eines Mannschaftswettkampfs sind die Mannschaften mit den meisten Punkten (Summe aller Punkte aller Mannschaftsmitglieder) nach Beendigung der letzten Disziplin. Im Falle eines Punktegleichstands bei einem Mannschaftswettkampf teilen die Mannschaften mit gleicher Punktzahl die Entsprechende Platzierung, mit keiner Mannschaft auf der nächstniedrigeren Platzierung. (z.B. wenn zwei Mannschaften jeweils 100 Punkte erreichen und die nächstbessere Mannschaft 90, dann kommen die Mannschaften mit 100 Punkten jeweils auf Platz 1 und die Mannschaft mit den 90 Punkten auf Platz 3.)

3.2.6.3 Im Falle eines Punktegleichstands bei einem Individualwettkampf, werden die Gewinner durch die niedrigste Differenz zwischen angekündigter und erreichter Leistung bestimmt.

(Anm. d. Übers.: Beispiel Streckentauchen: Miriam kündigte 76 m an und taucht 102 m. Sie taucht jedoch 1 Sekunde zu früh los und bekommt dafür die gelbe Karte mit 1,0 Punkten Abzug, insgesamt also 50 Punkte. Zainab kündigte 75 m an und erreicht 100 m. Sie bekommt 50 Punkte (siehe 3.2.5). Zainab bekommt die bessere Platzierung vor Miriam, da sie die geringere Differenz zwischen angekündigter und erreichter Leistung hat)

3.2.6.4 Die Qualifikations- und Finalrunden sind separate Wettkämpfe. Somit sind alle Leistungen für die AIDA-International-Rangliste gültig (siehe auch 3.2.6.1, 2.2.4).

3.2.6.5 Der Veranstalter muss an AIDA-International eine Wettkampfgebühr entrichten, dessen Höhe und Frist im Tec-Doc definiert wird. (siehe auch 3.2.21)

3.2.7 Jegliche Handlung von Athleten oder Mannschaftsmitgliedern, die andere Athleten stört oder deren Leistung beeinträchtigt, kann zu Strafen nach dem Ermessen des Judges/der Jury führen und einen Neustart der beeinträchtigten Athleten rechtfertigen.

3.2.8 Die Judges können jeden Athleten/jedes Mannschaftsmitglied verwarnen, bestrafen oder disqualifizieren für z.B. folgende Vergehen:

- Das Nicht-Befolgen der Regeln
- Ungehorsam oder Stören der Jury, Veranstalter, Mannschaftskapitäne, anderer Athleten, des Publikums, der Medienvertreter
- Beeinträchtigen oder Stören des Rettungsdienstes des Wettkampfs

Drei Verwarnungen führen automatisch zu einer Disqualifikation des Athleten vom gesamten Wettkampf und können weitere Maßnahmen seitens AIDA-International nach sich ziehen.

3.2.9 Reserviert.

3.2.10 Der Veranstalter muss das Auftauchen der Athleten mit mindestens einer Kamera filmen, bis die Jury ihre Entscheidung gefällt hat (siehe 3.1.18). Das Video wird später bei Protesten einen Black-Out oder das Oberflächenprotokoll betreffend verwendet; die Entscheidung der Jury wiegt jedoch schwerer (vgl. 3.1.14.2). Im Falle dass eine Leistung den momentanen Weltrekord übertrifft, siehe 3.4. Der Veranstalter muss der Jury vor dem Start des Wettkampfs die Gelegenheit geben jegliches Videoequipment zu testen.

- 3.2.11 Im Falle dass mehr als eine Leistung den momentanen AIDA-Weltrekord übertrifft, treten die Athleten mit der niedrigeren Leistung ebenfalls in den Rekordanerkennungsprozess ein, um den Rekord für sich zu beanspruchen, falls der Athlet mit der höheren Leistung den Dopingtest nicht besteht. Wenn jedoch alle Athleten, die den momentanen Weltrekord übertreffen, die gleiche Leistung in einer Tiefendisziplin oder im Gruppenfinale gebracht haben, werden alle diese Athleten mit dem Weltrekord ausgezeichnet.
- 3.2.12 Im Falle von Qualifikations- und Finalrunden haben Athleten die Wahl ihre angekündigte Leistung für das Finale zu ändern. Der Veranstalter wird hierfür ein Zeitfenster vorgeben.
- 3.2.13 Die exakte Zeit in der Athleten mit der Disziplinausführung beginnen wird Official-Top genannt; hiernach als OT bezeichnet. (siehe auch 1.5)
- 3.2.14 Der folgende Countdown wird in englischer Sprache vom Sprecher durchgegeben und für Weltmeisterschaften, wenn möglich, durch ein automatisiertes System: 2min, 1min30sec, 1min, 30sec, 20sec, 10sec, 5, 4, 3, 2, 1, Official-Top, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, start cancelled.
- 3.2.15 Die Disziplinausführung wird als begonnen erachtet, sobald der Athlet mit den Atemwegen untergetaucht ist. Nur 1 Start ist erlaubt. Nach dem OT wird jegliches Untertauchen als Start betrachtet.
- (Anm. d. Übers.: Beispiel: Roberta hat die Angewohnheit bei ihrem Start für Streckentauchen ohne Flossen kurz in die Knie zu gehen, um danach für den Start auszuholen. Nach OT taucht sie beim besagten in die Knie gehen kurz Mund und Nase unter Wasser, um dann doch wieder nach oben zu gehen und schlussendlich unterzutauchen. Der Start war unzulässig.)
- 3.2.16 Den Judges ist verboten im selben Wettkampf als Athlet zu starten und zu richten.
- 3.2.16.1 Den diensthabenden Ärzten ist verboten im selben Wettkampf als Athlet zu starten.
- 3.2.17 Kameras und Fotografen sind in Wettkampfbereichen verboten, jedoch in speziellen Medienzonen erlaubt (um Athleten nicht zu stören) mit Genehmigung des Veranstalters (die Genehmigung darf nicht unverhältnismäßig entzogen werden).
- 3.2.18 Jubeln ist erlaubt, auch wenn andere Athleten sich vorbereiten oder sich in der Ausführung befinden.
- 3.2.19 Vom offiziellen Sprecher wird während der Veranstaltung durchgängig kommentiert. Hierbei können von Athleten erbrachte Leistungen am Ende ihrer Disziplinausführung zusammen mit anderem Kommentar durchgegeben werden. Während der in Abschnitt 3.2.14 beschriebenen Zeitperiode (Zweiminuten-Countdown) ist kein Kommentar erlaubt.
- 3.2.20 Minimale Anzahl von Athleten für einen AIDA-Wettkampf mit Weltrekordstatus. Um einen AIDA-Wettkampf mit Weltrekordstatus abzuhalten, müssen mindestens sieben Athleten für den Wettkampf angemeldet sein. Damit eine Leistung von solch einem Wettkampf als AIDA-Weltrekord gelten kann, müssen von mindestens fünf Athleten Ergebnisse eingehen. Dies ermöglicht die Anerkennung eines Weltrekords, falls zwei der Athleten nicht antreten (z.B. wegen Krankheit). Wenn ein Veranstalter nicht weiß, ob fünf Athleten bei seinem Wettkampf antreten, dann kann er den Wettkampf als Rekordversuch ansehen (welcher nicht in die AIDA-Rangliste eingeht, aber als Welt- oder Nationalrekord gültig sein kann).

- 3.2.21 Wettkampfgebühren. AIDA-Wettkampfgebühren sind im Tec-Doc (Abschnitt 2) aufgeführt. (siehe auch 3.2.6.5)
- 3.3 Weltmeisterschaften
- 3.3.1 Eine AIDA-International-Weltmeisterschaft ist entweder ein Individual- oder Mannschaftswettkampf, der eine oder mehrere der folgenden Disziplinen beinhaltet:
- Statik (STA)
 - Streckentauchen mit und/oder ohne Flossen (DYN/DNF)
 - Konstantes Gewicht mit und/oder ohne Flossen (CWT/CNF)
 - Tauchen am Seil (FIM)
- (siehe 2.1)
- 3.3.2 Für AIDA-International-Weltmeisterschaften können die „Schwimmbaddisziplinen“ (STA, DYN, DNF) und „Freiwasserdisciplinen“ (CWT, CNF, FIM) in verschiedene Veranstaltungen und unterschiedliche Orte aufgeteilt werden. Eine AIDA-International-Mannschaftsweltmeisterschaft muss die drei Disziplinen CWT, STA und DYN beinhalten. Alle drei gehen ins Endergebnis ein.
- 3.3.3 Reserviert.
- 3.3.4 Die Anzahl der Athleten pro Land, Geschlecht und Disziplin wird vom Veranstalter und AIDA-International bestimmt und von AIDA-International an ihre National-Mitglieder gemeldet.
- 3.3.4.1 In internationalen Mannschaftswettkämpfen wird die Anzahl der Teilnehmenden Athleten auf sechs plus ein Ersatz pro Geschlecht und Nation festgelegt. Diese Zahl kann jedoch durch eine Entscheidung von AIDA-International erhöht werden. Ein Land kann eine gemischte Mannschaft entsenden, falls es keine separate Männer- und Frauenmannschaft aufstellt. Gemischte Mannschaften dürfen nur in der Männerkategorie antreten. Ein Ersatz darf nur wegen medizinischer Gründe, auf Wunsch des Kapitäns und mit Erlaubnis des diensthabenden Arztes eingesetzt werden; dies kann nur einmal während des Wettkampfs erfolgen.
- 3.3.4.2 Reserviert.
- 3.3.5 Bei AIDA-International-Weltmeisterschaften sind AIDA-International und der Veranstalter für die Registrierung der Athleten zuständig. Der AIDA-National sucht die Athleten für diese Wettkämpfe aus, aber nur nach objektiven Kriterien (z.B. sportliche Leistungen) und auf nicht-diskriminierender Grundlage. Keine andere Vereinigung (z.B. nationaler Tauchverein) darf an diesem Selektionsprozess teilnehmen. Wenn es keinen AIDA-National in einem Land gibt, kann AIDA-International einer anderen Institution erlauben die Selektion vorzunehmen oder kann den Athleten erlauben direkt teilzunehmen (auf Grundlage von Bedingungen, die AIDA-International bestimmt). Die Informationen über die Selektion müssen vom AIDA-National an AIDA-International gemeldet werden, wie von AIDA gefordert.
- 3.3.6 Um an einer AIDA-International-Weltmeisterschaft teilzunehmen, ist es notwendig Mitglied eines zuständigen AIDA-National zu sein, falls es ein solches im betreffenden Land gibt. Ist dies nicht der Fall, können die betreffenden Athleten das AIDA-International-Executive-Board um eine Sondereinladung bitten, unter Einbezug aller Athleten des betreffenden Landes.

- 3.3.7 Nur Athleten einem AIDA-National angehörig, die ihre jährliche Gebühr spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung entrichtet haben, dürfen an einer AIDA-International-Weltmeisterschaft teilnehmen. Für andere Länder oder wenn die Gebühr nicht vom offiziellen AIDA-National entrichtet wurde und die Sondereinladung (s. 3.3.6) akzeptiert wurde, muss für eine „provisorische Lizenz“ €150 pro Land an AIDA-International (oder an die Jury in Vertretung für AIDA) bezahlt werden, um den Athleten die Teilnahme zu ermöglichen.
- 3.3.8 Der offizielle AIDA-National eines jeden Landes benennt einen Mannschaftskapitän, welcher das Land während Komiteeversammlungen der Veranstaltung vertritt.
- 3.3.9 Der Mannschaftskapitän muss die antizipierten Leistungen am Ankunftstag, während der Registrierung oder bei der ersten Versammlung bestätigen, damit die Veranstalter diese Information für Sicherheitsmaßnahmen nutzen können.
- 3.3.10 Einem Judge ist es nicht erlaubt über einen Athleten des eigenen Landes zu richten.
- 3.3.11 Die OT-Zeiten der offiziellen Versuche werden mindestens am Vortag der Disziplinausführung zu Beginn der Komiteeversammlung bestimmt. Die Startreihenfolge kann entweder durch angekündigte Leistung oder Ziehung bestimmt werden.
- 3.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen
- 3.4.1 Leistungen, die während eines Wettkampfs den momentanen Weltrekord übertreffen:
- 3.4.1.1 Jeglicher AIDA-Weltrekord im Wettkampf muss von mindestens zwei AIDA-Judges (Level E oder höher) gerichtet werden und mindestens einer dieser Judges muss ein Managing-Judge (Level B) oder höher sein. Mindestens ein Managing-Judge (Level B) oder höher muss eine andere Nationalität als der Athlet haben. In Tiefendisziplinen, im Falle einer angekündigten Leistung, die den momentanen Weltrekord übertrifft, müssen sich diese beiden Judges im Wasser befinden. (s.a. 2.3.6, 13.1.4)
- 3.4.1.1.1 Ausnahme für AIDA-Schwimmbad-Weltmeisterschaften: jegliches Mitglied der gewählten Jury darf bei einer Weltrekordleistung richten. Es ist nicht notwendig, dass ein Judge mit Weltrekordstatus speziell auf der Bahn richtet, in der der Rekord aufgestellt wurde.
- 3.4.1.2 Um eine Wettkampfleistung, die den momentanen Weltrekord übertrifft, als „Weltrekord mit ausstehendem Dopingtest“ (s. 2.3.6) gültig zu erklären, müssen alle Regeln der Disziplin befolgt werden und die Leistung mit einer weißen Karte beurteilt worden sein. Mit Strafen belegte Leistungen sind gültig für Wettkampfranglisten aber nicht für Weltrekorde.
- 3.4.1.3 Der Veranstalter muss das Doping-Kit, das Testen und hinreichende Videos bereitstellen. Hinreichendes Video bedeutet:
- Das Video enthält die komplette Versuchsdurchführung, 30 Sekunden vor OT bis die Jury ihre Entscheidung fällt (z.B. wenn die Karte vergeben wird, frühestens 30 Sekunden nach dem Auftauchen, s. 3.1.18 ff.).
 - Der Athlet muss während des Auftauchens gefilmt werden.
 - Das Gesicht des Athleten ist sichtbar und erkennbar.
 - Das vollständige Oberflächenprotokoll muss sichtbar und in Richtung Kamera ausgeführt werden.

- Auf dem Video muss klar erkennbar sein, dass der Athlet von niemandem unterstützt wird, bis er die Entscheidung der Jury erhält.
 - In Tiefendisziplinen ist eine Kamera am unteren Ende des Seils verpflichtend für alle Leistungen, die den momentanen Weltrekord übertreffen.
- 3.4.1.4 Wenn zwei oder mehr Athleten im selben Wettkampf und derselben Disziplin dieselbe Leistung vollbringen, dann sollen sie sich den neuen Weltrekord teilen, weiße Karten vorausgesetzt. AIDA wird aufeinanderfolgende Leistungen, die die momentanen Weltrekordleistungen übertreffen, anerkennen, weiße Karten vorausgesetzt. Für eine Anerkennung müssen alle Athleten dieselben Prozeduren, wie in Abschnitt 3.5 beschrieben, durchlaufen (Dopingtest etc.).
- 3.4.1.5 Der vorsitzende Judge muss die Videos und Dokumentation einer jeden Weltrekordleistung an AIDA-International übermitteln, wie in Abschnitten 3.5.12 und 3.5.14 weiter unten ausgeführt.
- 3.4.2 Im Fall dass eine Leistung den momentanen Kontinentalrekord übertrifft sind die Prozeduren aus 3.4 und 3.5 anwendbar, mit Ausnahme der Prozeduren zum Dopingtest (3.5.15), weswegen Abschnitt 3.5.11 nicht anzuwenden ist.
- 3.4.3 Im Falle eines Weltrekords im Wettkampf, wird die Jury einen detaillierten Report (in Word oder ähnlichem Format) schreiben, der alle relevanten Details des Rekords beschreibt. Eine Kopie wird an den Veranstalter und eine Kopie zusammen mit den Videodaten an den AIDA-International-Sport-Officer versendet, der die Dokumente archivieren wird.
- 3.5 Weltrekordversuche
- 3.5.1 Athleten müssen Mitglied eines AIDA-National, des von ihnen repräsentierten Landes sein.
- 3.5.2 Wenn im betreffenden Land kein AIDA-National existiert, müssen Athleten den Antrag selbst einreichen. AIDA-International kann weitere Gewährleistungen über den Leistungsstand und die Sicherheitsstandards während des Trainings der Freitaucher einfordern (siehe auch 1.1).
- 3.5.3 Der Antrag muss an AIDA-International vom jeweiligen AIDA-National (oder im Falle von Abschnitt 3.5.2 von den Athleten selbst) spätestens sechs Wochen vor Versuchsbeginn eingereicht werden, dem eine Datei mit folgendem Inhalt beiliegen muss:
- Ein athletisches Profil der Person, die den Versuch ausführt.
 - Ein von einem gesetzlich anerkannten Arzt ausgestelltes Attest, welches der Ausübung des Freitauchsports nicht widerspricht.
 - Ein Bericht über Methoden, Gerätschaften und Personal, welches für den Rekordversuch verwendet wird.
 - Nur wenn im vom Athleten repräsentierten Land kein AIDA-National existiert, kann die Ankündigung vom Athleten erfolgen.
- 3.5.4 Die Jury
- 3.5.4.1 Der AIDA-International-Responsible-Judge wird zusammen mit dem Sport-Officer zwei AIDA-Judges nominieren. Wenn möglich, werden die Judges aus zum Versuchsort nahegelegenen Ländern stammen. AIDA-Weltrekordversuche müssen einen vorsitzenden Judge, welcher ein Managing-Judge (Level B) oder höher ist, haben und einen zweiten Judge im Rang eines Senior-Judge (Level D) oder höher.

- 3.5.4.2 Der Veranstalter der Rekordversuche wird für alle Ausgaben der Judges aufkommen, zusammen mit Anreise, Unterkunft und Verpflegung, falls diese anfallen. Die Reisekosten und Tickets müssen vom Veranstalter vorausbezahlt und den Judges spätestens 10 Tage nach ihrer Nominierung zugeschickt werden.
- 3.5.4.3 Für Weltrekordversuche beträgt die maximale Zeit einer Veranstaltung, die mit nur einem Satz von Judges auskommt, neun Tage. Jegliche Verlängerung muss von den eingesetzten Judges zusammen mit dem AIDA-International-Responsible-Judge und/oder dem AIDA-Sport-Officer genehmigt werden. Die maximale Anzahl der Versuche pro Tag für Tiefendisziplinen beträgt 1 Versuch. Mit größter Sorgfalt sollte bei Schlittendisziplinen vorgegangen werden, um höchste Sicherheitsstandards zu garantieren (siehe auch 1.1). Für Schwimmbaddisziplinen gibt es keine Einschränkung der Versuchsanzahl. Die Judges haben jedoch das Recht die Versuchsanzahl nach ihren Wünschen einzuschränken.
- 3.5.5 Der Veranstalter ist für die ganze Veranstaltung einschließlich der Sicherheit aller Personen verantwortlich.
- 3.5.6 Der AIDA-National wird nicht später als 2 Tage vor Versuchsbeginn den Athleten per Fax oder E-Mail bestätigen, dass die Athleten alle nötigen Voraussetzungen erfüllt haben, welche in den folgenden Abschnitten beschrieben werden. In Abwesenheit des AIDA-National des betreffenden Landes, können Athleten stellvertretend zusammen mit zwei Zeugen einen Bestätigungsbrief unterzeichnen und einschicken. AIDA-International behält sich das Recht vor, diesen Brief zu akzeptieren oder abzulehnen.
- 3.5.7 Im Falle von Konflikten zwischen AIDA-International-Regeln und den Gesetzen des Landes, in dem der Versuch stattfindet, muss der AIDA-National (oder standardmäßig die Athleten selbst) eine Sondergenehmigung beantragen. AIDA-International wird den Antrag begutachten und behält sich das Recht vor, den Rekordversuch zu akzeptieren oder abzulehnen.
- 3.5.8 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass den Judges alle für die Ausübung ihrer Pflicht notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- 3.5.9 Wenn nötig, müssen die Judges dem Veranstalter sicherheitsrelevante Verbesserungen vorschlagen.
- 3.5.10 Die eingesetzten AIDA-Judges behalten sich das Recht vor, eine nachteilige Empfehlung die Rekordversuche betreffend auszusprechen, wenn:
- die Regeln nicht respektiert wurden.
 - die Bedingungen nicht adäquat erscheinen, die Sicherheit jeder am Versuch teilnehmenden Person zu garantieren.
 - sie nicht in der Lage sind ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise auszuüben.

Wenn die Judges dieses Recht geltend machen, müssen sie so bald wie möglich die Veranstalter, den AIDA-International-Judge-Responsible und den Sport-Officer schriftlich und direkt über ihre Entscheidung informieren.

- 3.5.11 Unter Beachtung des Abschnitts 3.1.1 muss vor Beginn der Veranstaltung für den Dopingtest eine Pauschale von €500 (oder eine andere im Tec-Doc angegebene Summe) in Bar vom Veranstalter an die Judges bei ihrer Ankunft vor Ort bezahlt werden. Dies kann entweder in der nationalen Währung nach momentanem Wechselkurs oder in Euro geschehen.

- 3.5.12 Anforderungen an Videoaufnahmen für AIDA-Weltrekorde werden im Tec-Doc (Abschnitt 5) ausgeführt. (Für Weltrekorde auf Wettkämpfen siehe 3.4.1.3)
- 3.5.13 Unter Beachtung von Abschnitt 3.1.17 wird das Urteil direkt gefällt. Die endgültige Entscheidung (ausstehender Dopingtest) folgt nach der Einsichtnahme der Videos durch die Judges.
- 3.5.14 Die Judges werden einen detaillierten Bericht in zweifacher Ausführung anfertigen, der alle Parameter des Versuchs beschreibt. Eine Kopie wird an den Veranstalter übermittelt und eine weitere muss zusammen mit den Videodaten an den AIDA-International-Sport-Officer verschickt werden, der die Daten archiviert. Das Tec-Doc (Abschnitt 5) behandelt Einzelheiten, die in einem solchen Bericht behandelt werden müssen.
- 3.5.15 Die im Tec-Doc spezifizierten Dopingtestprozeduren müssen bei allen Weltrekordversuchen angewandt werden.
- 3.6 Prüfung von Oberflächenvideos. Zusätzlich zu jeglicher anderen in diesem Dokument beschriebenen Videoprüfung, muss die Jury die Oberflächenvideos folgender Leistungen prüfen:
- (i) Alle AIDA-Weltrekordversuche;
 - (ii) Alle in einem Wettkampf erbrachten Leistungen, die einen AIDA-Weltrekord übertreffen; und
 - (iii) Die besten fünf Leistungen jeden Geschlechts und jeder Disziplin auf allen AIDA-Weltmeisterschaften.

4 Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Allgemeines
 - 4.1.1 Die Sicherheitsbestimmungen von AIDA-International sind bei allen unter Schirmherrschaft von AIDA-International stehenden Wettkämpfen anzuwenden.
 - 4.1.2 Reserviert.
 - 4.1.3 Lanyard zur Sicherung. Ein Lanyard ist zur Sicherung bei allen Tiefendisziplinen verpflichtend. Anforderungen an Lanyards sind im Tec-Doc (Abschnitt 3) weiter ausgeführt. Der Lanyard darf von den Athleten während der Versuchsdurchführung nicht gelöst werden, außer wenn zur Sicherheit der Athleten notwendig. Das Lösen des Lanyard zu anderem Zweck als zur Sicherheit der Athleten führt zu Anwendung von Strafen. (s. 11.7.1)
 - 4.1.4 Der Tiefenmesser wird an jeweils anderem Handgelenk getragen, falls der Lanyard am Handgelenk befestigt ist.
 - 4.1.5 Die Anwesenheit eines Arztes, Notfallsanitäters und/oder in Wiederbelebung spezialisierten Feuerwehrmanns ist für alle Tiefendisziplinen verpflichtend. Bei Schwimmbaddisziplinen ist die Anwesenheit eines professionellen Rettungsschwimmers oder höher ausreichend. Lange Rettungswege müssen berücksichtigt und dafür zusätzliche Ressourcen eingeplant werden. Notfallhelfer müssen mit angemessener Ausrüstung ausgestattet werden, um ihre Pflicht ausüben zu können. Sie müssen mindestens mit Notfallsauerstoff und einer Standardersthelferausrüstung ausgestattet sein. Bei Tiefendisziplinen muss Ausrüstung zur Unterstützung von Herz-Lungen-Wiederbelebung vorhanden sein.
 - 4.1.6 Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Rettungstaucher mit aller nötigen Ausrüstung ausgestattet sind, um Athleten am Lanyard gesichert schnellstmöglich hochholen zu können, ohne zusammen mit den Athleten auftauchen zu müssen. Gerätetaucher müssen einen zusätzlichen Hebesack mitführen, der es ihnen erlaubt die Athleten samt Wettkampfleine unabhängig vom Gegengewichtssystem zu bergen. Wird ein Gegengewicht eingesetzt, muss ein zusätzliches redundantes System zur Bergung vorhanden sein (z.B. voll ausgestattete Gerätetaucher an der Oberfläche, Personen auf einer Plattform, die die Wettkampfleine manuell bergen können). AIDA und/oder die Jury können das Testen und/oder die Demonstration des Gegengewichtsystems und anderer Rettungsausrüstung vor Beginn des Wettkampfs verlangen. (für Weltrekordversuche s.a. 3.5.9, 3.5.10)
 - 4.1.7 Das Nutzen eines Mittenschnorchels ist Rettungstauchern in Schwimmbad-, Tiefendisziplinen und Rekordversuchen untersagt.
- 4.2 Internationale Wettkämpfe
 - 4.2.1 Die Anzahl der Rettungstaucher muss ein Abwechseln erlauben. Pro Seil müssen mindestens zwei Rettungstaucher vorhanden sein. Zwei voll ausgerüstete Rettungsfreitaucher müssen zum Einschreiten an den Warm-Up-Seilen bereitstehen. Im Falle dass ein anderes Dokument (z.B. Safety Procedures) diese Angelegenheiten regelt, ist es diesem Abschnitt 4.2.1 übergeordnet.
- 4.3 Weltmeisterschaften

- 4.3.1 In Tiefenveranstaltungen im Wasser eingesetzte Gerätetaucher müssen für die Tiefe, in der sie eingesetzt werden, zertifiziert und mit der dazu nötigen Ausrüstung ausgestattet sein. Die Gerätetaucher müssen die Regeln und Richtlinien einer Anerkannten Organisation wie z.B. PADI, NAUI, IANTD, TDI, CMAS und/oder anderer ähnlicher Vereinigungen befolgen. Die Rettungsfreitaucher müssen in der Lage sein, ohne Probleme in kurzen Abständen in Tiefen von 20 m (30 m für Leistungen über 80 m) abzutauchen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich diese Fähigkeiten zu prüfen. Alle Rettungsfreitaucher müssen vor der Veranstaltung von AIDA-International geprüft und akzeptiert worden sein. Der Veranstalter muss sichergehen, dass jegliches Sicherheitspersonal ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der offiziellen Disziplinausführung demonstriert hat. (für Weltrekordversuche s.a. 3.5.5)
- 4.3.2 Der Veranstalter muss mit dem Sicherheitspersonal ein Sicherheitstraining mit simulierten Rettungen vor Beginn offizieller Disziplindurchführungen abhalten. Mindestens ein Mitglied der Jury oder ein von der Jury Auserwählter muss dabei anwesend sein, um sicherzustellen, dass das Sicherheitspersonal vollständig dazu in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Jegliche Person, die nach dieser Übung zum Sicherheitspersonal hinzukommt, muss durch die Jury freigegeben werden und es muss festgestellt werden, dass diese Person genauso fähig ist, wie diejenigen, die am Sicherheitstraining teilgenommen haben (z.B. bekannte Person mit erwiesener Erfahrung beim Retten). Es darf nicht angenommen werden, dass erfahrene Athleten sich als Rettungstaucher eignen, außer sie haben an einem Rettungslehrgang teilgenommen oder haben schon Erfahrungen als Rettungstaucher bei Wettkämpfen.
- 4.3.3 Rettungsfreitaucher, die in der Lage sind, bei 30 m zu sichern werden bei Leistungen über 80 m Tiefe dringend empfohlen. Die Rettungsfreitaucher müssen sich nicht bei 30 m Tiefe befinden, es sollte aber in Betracht gezogen werden, Rettungsfreitaucher bei hohen angekündigten Leistungen tiefer als 20 m zu stationieren. (s.a. 4.3.1)
- 4.3.4 Im Wasser muss sich eine Sauerstoffflasche für die Gabe von Sauerstoff nach dem Tauchgang sowohl an der Oberfläche als auch in 5 m Tiefe befinden. Ein Rettungsfreitaucher oder Gerätetaucher muss sich in dieser Tiefe befinden, um die Athleten beim Atmen des Sauerstoffs zu überwachen. Athleten darf nicht erlaubt werden Sauerstoff in der Tiefe zu atmen, außer sie sind zertifizierte Gerätetaucher und kennen die Gefahr, die vom Atmen von Sauerstoff in der Tiefe ausgeht. Alle anderen müssen ihre Sauerstoffgabe an der Oberfläche absolvieren. Die Gabe von Sauerstoff sollte nach Tauchgängen tiefer oder gleich 80 m als verpflichtend betrachtet werden.
- 4.4 Reserviert
- 4.5 Weltrekordversuche
- 4.5.1 Es sind alle Regeln aus Abschnitt 4.1 anzuwenden.
- 4.5.2 Alle anderen als die beschriebenen Sicherheitssysteme müssen spätestens einen Monat vor Versuchsbeginn AIDA-International vorgeführt werden. Die für den Rekord nominierten Judges haben das Recht mehr als in diesem Dokument beschrieben zu verlangen.
- 4.5.2.1 Wiederbelebungs-ausrüstung muss sich in Einsatzfähigem Zustand in nächster Nähe zum Athleten befinden.
- 4.5.3 Ein Notfalltransporter muss für einen Notfalltransport des Athleten zu einem ausgewählten, spezialisierten Krankenhaus bereitstehen. Dieses Krankenhaus muss, um im Notfall vorbereitet zu sein, vor der Veranstaltung informiert werden.

- 4.5.4 Die Anwesenheit von 2 Rettungsfreitauchern im Wasser ist bei Tiefenveranstaltungen verpflichtend. Während Schwimmbaddisziplinen ist es erlaubt einen Rettungsfreitaucher im Wasser zusammen mit dem Athleten zu haben. Bei Streckentauchveranstaltungen ist es dem Rettungsfreitaucher erlaubt zusammen mit den Judges dem Rand entlang zu laufen, wenn Athleten auf der Randbahn tauchen. Der Rettungsfreitaucher muss für den Notfall vorbereitet sein, ins Wasser zu gehen und dem Athleten zu helfen. Bei Streckentauchveranstaltungen sind 2 Rettungsfreitaucher nötig, wenn die Versuche in einem Becken mit mehr als 25 m Länge ausgeführt werden und die Rettungsfreitaucher den Athleten im Wasser begleiten.
- 4.6 Erweiterung der Sicherheitsbestimmungen im Jahr 2014
- 4.6.1 Einschränkung angekündigter Leistungen.
- 4.6.1.1 Der Veranstalter kann die angekündigte Leistung von Athleten auf ein Maximum von bis zu 10 m unterhalb der Tiefe, die die Athleten versichern in den letzten drei Monaten erreicht zu haben, beschränken.
- 4.6.1.2 Einschränkungen der angekündigten Leistungen müssen auf alle am Wettkampf teilnehmenden Athleten einheitlich angewendet werden. Der Veranstalter (zusammen mit dem vorsitzenden Judge) kann tiefer als die Einschränkung gehende, angekündigte Leistungen ändern, um der Einschränkung gerecht zu werden. Änderungen müssen auf alle Athleten einheitlich angewendet werden.
- 4.6.1.3 Haben Athleten keine vergleichbare Tiefe innerhalb der letzten drei Monaten erreicht, kann der Veranstalter 50-70% der in der AIDA-Rangliste angegebenen persönlichen Bestleistung der betreffenden Athleten verwenden. Allgemein, nach einer längeren Pause vom Tieftauchen, empfiehlt AIDA den Athleten mit einfachen Tauchgängen anzufangen (nicht mehr als 50-60% der persönlichen Bestleistung). Athleten sollten die passende Tiefe für einen ersten Tauchgang mit dem Veranstalter und wenn möglich, auch mit dem diensthabenden Arzt besprechen.
- 4.6.1.4 Wenn der Veranstalter plant, angekündigte Leistungen durch diese Regeln zu beschränken, muss er vor Einzug der Wettkampfstartgebühr die Athleten in schriftlicher Form (z.B. E-Mail) über die Einschränkung unterrichten und diese Information in jegliche Werbung mit aufnehmen (z.B. Webseite oder Gruppenmails).
- 4.6.1.5 Wenn die Ankündigung eines Athleten eingeschränkt wurde (z.B. geändert), werden Gebühren nicht erstattet. Der Veranstalter muss die Athleten über eine solche Einschränkung so bald wie möglich unterrichten.
- 4.6.2 Sonar
- 4.6.2.1 Für Weltrekorde und Weltmeisterschaften: der Veranstalter muss im Umgang mit dem Sonar geschult sein und das Benutzen eines Sonars ist für alle Tiefendisziplinen verpflichtend.
- 4.6.2.2 Für Wettkämpfe mit Weltrekordstatus: der Veranstalter muss im Umgang mit dem Sonar geschult sein und das Benutzen eines Sonars ist für alle Tiefendisziplinen verpflichtend.
- 4.6.2.3 Für andere Wettkämpfe: eine Schulung des Veranstalters im Umgang mit dem Sonar und das Benutzen eines Sonars wird empfohlen (aber nicht vorgeschrieben), außer die Sichtweite der Rettungsfreitaucher reicht bis zur maximalen Wettkampftiefe.
- 4.6.3 Verbot des Wiederaufnehmens eines vorher abgebrochenen Abstiegs

4.6.3.1 Bei CWT, CNF und FIM ist es den Athleten verboten nach dem Beginn des Wiederaufstiegs den Abstieg wieder aufzunehmen. Zuwiderhandlung wird mit Disqualifikation bestraft (rote Karte).

4.6.3.2 „Den Abstieg Wiederaufnehmen“ ist definiert mit:

(i) Auf dem Sonar als mit dem Wiederauftauchen beginnend und danach wieder absteigend zu erscheinen, oder

(ii) auf derselben Tiefe für 5 Sekunden oder mehr zu verweilen und danach weiter abzusteigen.

(Anm. d. Übers.: Beispiel: Nicole taucht in der Disziplin CNF mit einer angekündigten Leistung von 72 m ab. Melanie ist Judge und beobachtet Nicoles tiefe auf dem Sonar. Das Sonar zeigt zunächst eine kontinuierlich wachsende Tiefe an. Bei 68 m zeigt es jedoch einen Wiederaufstieg auf 60 m an und danach aber wieder einen Abstieg auf 72 m. Nach dem Auftauchen muss Melanie Nicoles Leistung mit Disqualifikation bestrafen)

4.6.3.3 Der Veranstalter sollte die Regeln dieses Abschnitts den Athleten vor Wettkampfbeginn erklären.

4.6.3.4 Das Veranstaltungspersonal ist autorisiert (aber nicht verpflichtet) das Gegengewichtssystem zu aktivieren, wenn es vermutet, dass die Aktivierung das Risiko für den Athleten mindert.

4.6.4 Konsequenzen von Barotraumata.

Um Athleten vor erhöhtem Verletzungsrisiko zu schützen, kann der diensthabende Arzt einen Athleten vom Tauchen ausschließen, wenn der Athlet ein ernsthaftes Barotrauma oder eine andere Verletzung erleidet, die die Sicherheit des Athleten gefährdet (s.a. 3.1.8, 3.1.10). Auf Wunsch des Arztes, eines Veranstalters (z.B. auch Rettungstauchers) oder Judges, kann der Arzt eine Untersuchung des Athleten vor dem Tauchen veranlassen. Nach einem tiefen Tauchgang (wird vom Arzt oder Veranstalter definiert) ist eine Prüfung der arteriellen Sauerstoffsättigung (S_aO_2) mittels Pulsoximeter verpflichtend und wird vom Arzt zur Entscheidung herangezogen, ob eine weitere Untersuchung des Athleten notwendig ist. Der Arzt kann nach Beratung mit dem Veranstalter und dem vorsitzendem Judge den Athleten in der Teilnahme, wie weiter unten ausgeführt, einschränken, wenn er meint, dass solch eine Einschränkung notwendig ist, um die Gesundheit und Sicherheit des Athleten zu schützen. Im Falle einer solchen Einschränkung wird die Wettkampfgebühr nicht erstattet. Wenn ein Athlet die Untersuchung verweigert, dann darf ihm nicht Erlaubt werden am Wettkampf teilzunehmen. Vor der Teilnahme an einem anderen Wettkampf, muss er sich erst ein medizinisches Attest einholen, welches die Ausübung des Freitauchsports ausdrücklich erlaubt. (s.a. 3.3.4.1, 3.1.14)

Mögliche Resultate einer Untersuchung:

4.6.4.1 Taucher ist Gesund: darf auf eigene Gefahr tauchen.

4.6.4.2 Leichte Symptome: Erholung wird angeraten oder die Tauchgänge werden auf kleine Tiefen (individuell nach Athlet) eingeschränkt.

4.6.4.3 Geringfügiges Ödem: zwei Tage Pause (auf Wunsch des Arztes auch länger, abhängig von der schwere der Verletzung). Nach der Pause, darf keine größere Tiefe als die zuletzt getauchte angekündigt werden. Im Falle dass Athleten in einer anderen Disziplin starten wollen, kann der Arzt die zum Ankündigen maximal erlaubte Tiefe festlegen.

4.6.4.4 Starkes Ödem: drei Tage Pause oder Ausschluss vom Wettkampf (nach Entscheidung des Arztes je nach schwere der Verletzung). Schrittweises wiederaufnehmen des Tauchens (z.B. 60% der zuletzt anvisierten Tiefe) unter Beobachtung. Im Falle dass Athleten in einer anderen Disziplin starten wollen, kann der Arzt die zum Ankündigen maximal erlaubte Tiefe festlegen.

- 4.6.4.5 Schwerwiegende Fälle: medizinische Betreuung; keine weiteren Tauchgänge erlaubt, bis der Arzt die Genesung bescheinigt. Barotrauma der Lunge (z.B. Auswurf mit rotem Schaum) wäre ein Beispiel eines schwerwiegenden Falls.
- 4.6.4.6 Im Falle einer Einschränkung in der Leistungsankündigung oder eines kompletten Ausschlusses vom Tauchen werden keine Gebühren erstattet.
- 4.6.5 Training und Ausrüstung
- 4.6.5.1 Notwendige medizinische Ausbildung: Weltmeisterschaften und Weltrekorde. Für AIDA-Weltmeisterschaften und Weltrekordveranstaltungen wird ein Arzt mit folgender Ausbildung benötigt:
- Advanced Trauma Life Support (ATLS)
 - Atemwegssicherung
 - Advanced Cardiac Life Support (ACLS)
 - Nicht vorgeschrieben aber, wenn möglich empfohlen, wird mindestens ein weiterer Rettungssanitäter oder Rettungstaucher mit ACLS-Ausbildung
- 4.6.5.2 Notwendige medizinische Ausbildung: Wettkämpfe mit Weltrekordstatus. Für AIDA-Wettkämpfe mit Weltrekordstatus wird ein Arzt mit folgender Ausbildung benötigt:
- Advanced Trauma Life Support (ATLS)
 - Atemwegssicherung
 - Advanced Cardiac Life Support (ACLS)
 - Nicht vorgeschrieben aber, wenn möglich empfohlen, wird mindestens ein weiterer Rettungssanitäter oder Rettungstaucher mit ACLS-Ausbildung
- 4.6.5.3 Benötigte Ausrüstung. Für AIDA-Weltmeisterschaften, Weltrekordveranstaltungen und AIDA-Wettkämpfe mit Weltrekordstatus wird folgende Ausrüstung benötigt:
- Pulsoximeter
 - Stethoskop
 - Beatmungshilfe mit notwendigem Training des Sicherheitspersonals zur Nutzung derselben. Sie muss in Wettkampfbereichen verfügbar sein, eine Nutzung ist aber nicht vorgeschrieben.
 - Beatmungsmasken für O_2
 - Nicht vorgeschrieben aber, wenn möglich empfohlen, wird eine CPAP-Maske wie auch Standardmasken und Sauerstoffflasche mit PEEP-Ventil.
- 4.6.5.4 Empfohlene Ausrüstung. Für AIDA-Weltmeisterschaften, Weltrekordveranstaltungen und AIDA-Wettkämpfe mit Weltrekordstatus wird folgende Ausrüstung empfohlen aber nicht vorgeschrieben, falls das Personal ausreichend geschult ist:
- Aspirator
 - Spritzen
 - Automatisierter externer Defibrillator (AED). Die Notwendigkeit eines trockenen Platzes sollte bedacht werden
 - Guedel-Tubus

- 4.6.6 Berichtssystem für Zwischenfälle. Mit Beginn des 1sten Januars 2015 ist der Veranstalter eines AIDA-Wettkampfs (in Verbindung mit dem Main-Judge und Arzt) verpflichtet, jeden sicherheitsrelevanten Vorfall des Wettkampfs dem Incident-Reporting-System online zu melden, in Übereinstimmung mit den Prozeduren und Anweisungen dieses Online-Systems.
- 4.6.7 Pausentage. AIDA empfiehlt Veranstaltern Pausentage in ihre Zeitpläne einzuarbeiten, so dass Athleten das Tauchen an aufeinanderfolgenden Tagen vermeiden können.

5 Statik (STA)

5.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1

5.1.1 Die Veranstaltung findet in einem Schwimmbecken oder in einer abgegrenzten, sicheren, natürlichen Umgebung statt. Anforderungen an die Tiefe (Anm. d. Übers.: hier ist die Tiefe des Schwimmbeckens oder Umgebung gemeint) werden im Tec-Doc (Abschnitt 4) weiter ausgeführt.

5.1.2 Der Versuch findet auf der Wasseroberfläche statt.

5.1.3 Freitaucher können ihren Anzug und Gesichtsausrüstung frei wählen.

5.1.4 Um die Leistung des Athleten zu berechnen, wird der Durchschnitt der zwei von den beiden Zeitnehmern gemessenen Zeiten gebildet. Alle Messungen werden auf die nächstniedrige Sekunde abgerundet.

Beispiel:

Gemessene Zeiten: 5'08"64 und 5'07"48. Der Durchschnitt wäre $(5'08" + 5'07")/2 = 5'07"50$
Somit wäre die errechnete Leistung 5'07" = 61,4 Punkte (s.a. 3.2.5).

5.2 Internationale Wettkämpfe

5.2.1 Das Intervall zwischen OT-Zeiten (oder Serien) wird vom Veranstalter nach Beratung mit der Juryleitung festgelegt. AIDA empfiehlt, dass alle Athleten mindestens drei Minuten vor dem jeweiligen OT in ihre Wettkampfzone gelassen werden.

5.2.2 Es müssen drei Zonen markiert werden: eine Aufwärmzone, Übergangszonen und Wettkampfzone. Die Aufwärmphase beginnt 45 Minuten vor dem Start des ersten offiziellen Versuchs. Athleten dürfen ihre Aufwärmzone nicht früher als 45 Minuten vor ihrem OT betreten. Athleten dürfen die Übergangszonen nicht betreten, bis der vorhergehende Athlet diese verlassen hat.

5.2.3 Ein Partner (Kapitän/Coach) ist autorisiert das Aufwärmen und die Versuchsdurchführung des Athleten zu überwachen und anzuleiten. Dem Partner ist erlaubt den Athleten in den drei Zonen zu unterstützen. Dieser Partner darf auch, falls vom Athleten erwünscht, als ein zusätzlicher, offizieller Rettungsfreitaucher fungieren und darf den Athleten während der Versuchsdurchführung berühren, bis der Athlet mit Nase oder Mund auftaucht. Der Partner kann auch alle Sicherheitszeichen überwachen. Dieser Partner hat die Verantwortung für den von ihm unterstützten Athleten. Die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung liegt jedoch beim Veranstalter. Nachdem der Athlet mit Mund oder Nase wieder auftaucht und somit den Tauchgang beendet, darf der Partner den Athleten nicht mehr berühren. Der Partner darf ab diesem Zeitpunkt den Athleten nur noch verbal unterstützen. Bei Zuwiderhandlung wird der Athlet disqualifiziert. Nach dem Auftauchen führt jegliche unterstützende Berührung (außer vom Veranstaltungspersonal) zur Disqualifikation des Athleten. Der Athlet darf jedoch nicht wegen einer unbeabsichtigten, nicht-unterstützenden Berührung vom Veranstaltungspersonal (z.B. Judge, Sicherungstaucher, Fotograf) disqualifiziert werden. (s.a. 3.1.15, 5.2.4)

5.2.4 Starten Athleten später als 10 Sekunden nach dem in Abschnitt 3.2.14 beschriebenen OT, bekommen sie Strafpunkte. Athleten müssen aller spätestens 30 Sekunden nach OT starten, sonst werden sie disqualifiziert. Für einen Start vor OT gibt es ebenfalls Strafpunkte.

5.2.5 Wenn die erreichte Leistung geringer ausfällt als die angekündigte Leistung, werden Strafpunkte fällig.

- 5.2.6 Reserviert.
- 5.2.7 Pro OT haben Athleten das Recht auf nur einen Versuch. Sind Nase und Mund untergetaucht, gilt der Versuch als gestartet. Jegliches Untertauchen der Atemwege (z.B. Nase und Mund) beim oder nach OT gilt als Start der Versuchsdurchführung (s.a. 3.2.15).
- 5.2.8 Ein Freitaucher des Veranstalters oder ein Partner (Kapitän/Coach) ist während der gesamten Versuchsdurchführung in der Wettkampfbereich im Wasser zugegen. Diese Person ist dafür verantwortlich den Bewusstseinszustand des Wettkämpfers wie folgt zu überprüfen: der Partner signalisiert dem Athleten mit einer deutlichen Berührung. Der Athlet antwortet mittels einer Geste, die zuvor mit Partner oder Sicherungstaucher vereinbart wurde. Die folgende Prozedur wird befolgt:
Ist die Sicherung ein Freitaucher des Veranstalters:
- Alle 30 Sekunden beginnend 1 Minute vor Erreichen der angekündigten Leistung,
 - dann alle 15 Sekunden nach Erreichen der angekündigten Leistung.
- Oder, falls der Athlet einen Partner hat:
- wann er dies wünscht.
- Antwortet der Athlet nicht mit der vereinbarten Geste, so muss der Judge sofort ein erneutes Zeichen verlangen. Ist die Antwort wieder falsch oder fällt gänzlich aus, muss der Judge vom Sicherungstaucher oder Partner verlangen, den Athleten sofort aus dem Wasser zu holen. Bei berechtigten Zweifeln über das Wohlergehen des Athleten kann der Judge vom Sicherungstaucher oder Partner verlangen, nach einem weiteren Zeichen zu fragen.
- 5.2.9 Ein AIDA-International-Judge und ein Zeitnehmer des Veranstalters (s.a. 13.1.2) werden die Zeit erfassen. Sie starten ihre Stoppuhren beim Untertauchen des Athleten, wenn Nase und Mund unter Wasser sind oder falls die Vorbereitung mit Schnorchel erfolgte, wenn der Schnorchel ausgespuckt wurde. Die Stoppuhren werden angehalten, sobald Nase und/oder Mund des Athleten aus dem Wasser kommen.
- 5.2.10 Finale
- 5.2.10.1 Alle oben angeführten Abschnitte sind auch auf das Finale anzuwenden, mit Ausnahme der folgenden Punkte:
- 5.2.10.2 Für das Finale können Athleten zur besseren Medienwirksamkeit, je nach in der Qualifikation erbrachten Leistung, in anderen Wettkampfbereichen platziert werden. Im Falle von Finals mit mehreren Serien sollten die besten Athleten zum Schluss antreten.
- 5.3 Weltmeisterschaften
- 5.3.1 Die Veranstaltung findet in einem Schwimmbecken oder in einer abgegrenzten, sicheren, natürlichen Umgebung statt.
- 5.3.2 Am Vortag der Qualifikationsrunde muss jeder Kapitän, spätestens 4 Stunden vor der Komiteeverammlung, die angekündigten Leistungen seiner Athleten der Jury mitteilen.
- 5.3.3 Zwischen den OT-Zeiten (oder Serien) sollten nicht weniger als 14 Minuten vergehen.
- 5.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen

- 5.4.1 Übertrifft eine Leistung den momentanen Weltrekord, müssen die Minimalanforderungen aus 3.4 beachtet werden.
- 5.4.2 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die Erreichte Zeit diesen um mindestens eine (1) Sekunde übertrifft.
- 5.5 Weltrekordversuche
 - 5.5.1 Reserviert.
 - 5.5.2 Zwei AIDA-International-Judges werden die Zeit beim Versuch erfassen. Sie starten ihre Stoppuhren beim Untertauchen des Athleten, wenn Nase und Mund unter Wasser sind oder falls die Vorbereitung mit Schnorchel erfolgte, wenn der Schnorchel ausgespuckt wurde. Die Stoppuhren werden angehalten, sobald Nase und/oder Mund des Athleten aus dem Wasser kommen.
 - 5.5.3 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.
 - 5.5.4 Ein Partner (Kapitän/Coach) ist autorisiert das Aufwärmen und die Versuchsdurchführung des Athleten zu überwachen und anzuleiten. Dieser Partner darf den Athleten während der Versuchsdurchführung berühren, bis der Athlet mit Nase oder Mund auftaucht. Der Partner kann auch alle Sicherheitszeichen überwachen. Dieser Partner hat die Verantwortung für den von ihm unterstützten Athleten. Nachdem der Athlet mit Mund oder Nase wieder auftaucht und somit den Tauchgang beendet, darf der Partner den Athleten nicht mehr berühren. Der Partner darf ab diesem Zeitpunkt den Athleten nur noch verbal unterstützen. Bei Zuwiderhandlung wird der Athlet disqualifiziert. Nach dem Auftauchen führt jegliche unterstützende Berührung (außer vom Veranstaltungspersonal) zur Disqualifikation des Athleten. Der Athlet darf jedoch nicht wegen einer unbeabsichtigten, nicht-unterstützenden Berührung vom Veranstaltungspersonal (z.B. Judge, Sicherungstaucher, Fotograf) disqualifiziert werden.
 - 5.5.5 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die Erreichte Zeit diesen um mindestens eine (1) Sekunde übertrifft.

6 Streckentauchen mit und ohne Flossen (DYN/DNF)

- 6.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1
- 6.1.1 Die Veranstaltung findet in einem Schwimmbecken statt. Tiefenanforderungen [an das Schwimmbecken] für alle DYN/DNF Leistungen sind im Tec-Doc (Abschnitt 4) weiter ausgeführt.
- 6.1.2 Leistungen können für Weltrekorde und die AIDA-International-Rangliste nur anerkannt werden, wenn die Veranstaltung in einem Schwimmbecken von mindestens 25 yd (22,86 m) Länge stattfindet. Leistungen müssen in Metern gemeldet werden.
- 6.1.3 Freitaucher können Anzug, Gesichtsausrüstung und Gewichte frei wählen.
- 6.1.4 Athleten ist erlaubt in beiden Disziplinen Armzüge zu machen. Jegliche anderen Mittel des Vortriebs (außer Flossen oder Monoflosse in DYN) wie spezielle Paddel oder Schwimmhandschuhe/-socken sind verboten.
- 6.1.5 Für DYN sind Flossen oder Monoflosse erlaubt. Es ist NICHT möglich einen Weltrekord in DYN zu beanspruchen, ohne Flossen oder Monoflosse zu nutzen.
- 6.1.6 Vor dem Abtauchen müssen sich die Athleten im Wasser befinden. Absprünge und jegliche Art von Anlauf sind verboten. Der Versuch wird als beendet erachtet, wenn Nase und/oder Mund aus dem Wasser kommen (s.a. 3.1.18).
- 6.1.7 Ein Partner (Kapitän/Coach) ist autorisiert das Aufwärmen und Versuchsdurchführung anzuleiten und zu überwachen. Er kann dem Athleten in den zwei offiziellen Zonen assistieren. Vom OT an (s. 3.2.14) kann der Partner verbal coachen, ist aber nicht mehr autorisiert den Athleten anzufassen. Ab Ende der Versuchsdurchführung (also, wenn Nase und/oder Mund aus dem Wasser sind) führt jegliche Berührung des Athleten (außer vom Veranstaltungspersonal) zur Disqualifikation. Athleten sollen nicht wegen einer unbeabsichtigten, nicht-helfenden Berührung des Veranstaltungspersonals (z.B. Judge, Sicherungstaucher, Fotograf) disqualifiziert werden. (s.a. 3.1.15)
- 6.1.8 Athleten sollen komplett untergetaucht sein. Siehe Abschnitt 11.6.2 betreffend des Oberflächendurchburchs.
- 6.1.9 Mindestens ein Sicherer muss zum Unterstützen bereit sein und am Beckenrand mitgehen oder mit dem Athleten schwimmen. Wenn der Athlet nicht auf einer Randbahn taucht, muss mindestens ein Sicherungstaucher im Wasser sein. Es können mehrere Sicherungstaucher pro Bahn sichern. In diesem Fall können sie verschiedene Bereiche der Bahn abdecken.
- 6.1.10 Die erreichte Strecke wird durch Auftauchen von Nase und/oder Mund festgelegt. Außer der Athlet taucht am Ende der Bahn auf. Dann muss der Athlet das Ende der Bahn unterhalb der Wasseroberfläche vor dem Auftauchen von Mund und/oder Nase berühren. Um die Leistung des Athleten zu berechnen, werden alle Messungen auf den nächsten Meter abgerundet.
- Beispiel:
 $172,9 \text{ m} = 172 \text{ m}$, werden zu $172 * 0,5 = 86$ Punkten.
- 6.1.11 Jegliche andere Fortbewegungsart als Schwimmbewegungen und das Abstoßen vom Bahnende bei der Wende führt zu Strafen. Abstoßen vom Beckenboden, um am Ende einer Versuchsdurchführung die Oberfläche zu erreichen, wird ebenfalls Bestraft. Siehe auch 11.6.3 betreffs Fassen am Rand beim Auftauchen.

- 6.1.12 Der Start muss im Wasser erfolgen. Die Atemwege des Athleten müssen innerhalb von 1,5 m vom Bahnanfang eingetaucht werden. Andernfalls wird der Athlet disqualifiziert.
- 6.1.12.1 Während der Startbewegung muss der Athlet die Wand mit einem seiner Körperteile berühren. Andernfalls wird eine Strafe fällig.
- 6.1.13 Bei der Wende muss das Bahnende mit einem Körperteil berührt werden. Andernfalls wird eine Strafe fällig. Falls der Athlet mehr als einen Meter vom Bahnende entfernt wendet, wird er disqualifiziert.
- 6.2 Internationale Wettkämpfe
 - 6.2.1 Der Athlet darf in einem DYN-Wettkampf ohne Flossen tauchen. Bei DNF-Wettkämpfen sind keinerlei Flossen erlaubt. Wird ein Wettkampf als DYN/DNF ausgeschrieben, dürfen Athleten ohne Flossen tauchen, aber es darf nur eine Ergebnisliste geben. Für die AIDA-Rangliste, werden Leistungen in ihre zugehörige Kategorie eingetragen. Wird in Wettkampf als DYN und DNF ausgeschrieben, können Athleten in beiden Disziplinen starten und es muss für jede Disziplin jeweils eine Ergebnisliste geben. Wird ein Wettkampf in einer Disziplin einzeln ausgeschrieben, dürfen Disziplinen nicht vermischt werden.
 - 6.2.2 Zwei Zonen werden voneinander abgegrenzt: eine Aufwärmzone und eine Wettkampfzone. Die Aufwärmphase beginnt 45 Minuten vor dem ersten OT. Athleten dürfen die Aufwärmzone nicht früher als 45 Minuten vor ihrem jeweiligen OT betreten. Athleten dürfen ihre Wettkampfzone nicht betreten, bevor der vorherige Athlet diese verlassen hat.
 - 6.2.3 AIDA empfiehlt dringend, jedem Athleten mindestens 3 Minuten Zeit vor ihrem jeweiligen OT in der Wettkampfzone zu geben.
 - 6.2.4 Zum Vorbereiten muss Athleten ein Ruheplatz bereitgestellt werden, falls sie es wünschen.
 - 6.2.5 Starten Athleten später als 10 Sekunden nach dem in Abschnitt 3.2.14 beschriebenen OT, bekommen sie Strafpunkte. Athleten müssen aller spätestens 30 Sekunden nach OT starten, sonst werden sie disqualifiziert. Für einen Start vor OT gibt es ebenfalls Strafpunkte.
 - 6.2.6 Pro OT haben Athleten das Recht auf nur einen Versuch. Sind Nase und Mund untergetaucht und der Athlet hat die Wand am Bahnanfang verlassen, gilt der Versuch als gestartet. Jegliches Untertauchen der Atemwege (z.B. Nase und Mund) und Verlassen der Wand am Bahnanfang beim oder nach OT gilt als Start der Versuchsdurchführung (s.a. 3.2.15).
 - 6.2.7 Athleten müssen in ihrer jeweiligen Wettkampfzone (Bahn) auftauchen, sonst werden sie disqualifiziert. Es ist jedoch erlaubt versehentlich die Bahn zu verlassen, solange andere Athleten und Veranstaltungspersonal nicht behindert werden und in die eigene Bahn zurückgekehrt wird.
 - 6.2.8 Ist die vollbrachte Leistung geringer als die angesagte, wird eine Strafe fällig (s. Abschnitt 11.5).
 - 6.2.9 Finale
 - 6.2.9.1 Alles in diesem Kapitel erwähnte ist auch auf das Finale anwendbar, mit der Ausnahme folgender Punkte:

- 6.2.9.2 Für das Finale können Athleten zur besseren Medienwirksamkeit, je nach in der Qualifikation erbrachten Leistung, in anderen Wettkampfbereichen platziert werden. Im Falle von Finals mit mehreren Serien sollten die besten Athleten zum Schluss antreten.
- 6.3 Weltmeisterschaften
 - 6.3.1 Reserviert.
 - 6.3.2 Bei Weltmeisterschaften ist Abschnitt 6.2.1 nicht anwendbar.
 - 6.3.3 Am Vortag der Qualifikationsrunde muss jeder Kapitän, spätestens 4 Stunden vor der Komiteeversammlung, die angekündigten Leistungen seiner Athleten der Jury mitteilen.
 - 6.3.4 Die Zeit zwischen den OTs beträgt mindestens 10 Minuten.
- 6.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen
 - 6.4.1 Übertrifft eine Leistung den momentanen Weltrekord, müssen die Minimalanforderungen aus 3.4 beachtet werden.
 - 6.4.2 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Distanz diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.
- 6.5 Weltrekordversuche
 - 6.5.1 Reserviert.
 - 6.5.2 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.
 - 6.5.3 Mindestens ein voll ausgestatteter Sicherungstaucher muss sich während des Rekordversuchs auf der Wasseroberfläche befinden. Findet der Versuch auf einer Randbahn statt, kann der Sicherer den Athleten am Rand gehend begleiten.
 - 6.5.4 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Distanz diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.

7 Konstantes Gewicht mit oder ohne Flossen (CWT/CNF)

- 7.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1
- 7.1.1 Die Veranstaltung findet in Salz- oder Süßwasser statt.
- 7.1.2 Ein Partner (Kapitän/Coach) ist autorisiert das Aufwärmen und die Ausführung des Athleten zu überwachen und anzuleiten. Er darf dem Athleten in den 3 offiziellen Zonen assistieren. Vom OT an ist es dem Partner, außer zur Nothilfe, nicht mehr gestattet den Athleten zu berühren. Der Partner muss an der Oberfläche bleiben. Taucht der Partner unter die Wasseroberfläche, wird der Athlet disqualifiziert.
- 7.1.3 Der Veranstalter sollte einen ausreichend großen Platz und/oder Schwimmhilfe zur Trockenvorbereitung der Athleten bereitstellen.
- 7.1.4 Ausrüstung:
- Das Nutzen von Nasenklammer, Apnoelinsen und Volumenreduzierern ist erlaubt. Den Athleten ist gestattet Wasser in die Maske zu lassen.
 - Das Nutzen von Gewicht an Handgelenken, Fußknöcheln, Kragen oder jegliche andere Art von Ballast ist erlaubt, solange es am Anzug außen angebracht ist und sich schnell lösen lässt.
 - Jegliche Art spezieller Paddel, Schwimmhandschuhe/-socken ist verboten. Das Nutzen von Stereo- oder Monoflossen ist bei CWT erlaubt (aber nicht bei CNF). Die Jury vermerkt jegliches vom Athleten benutztes Gewicht. Die Jury prüft jegliche Gewichtsänderung nach dem Auftauchen. Im Fall von Änderungen ist der Versuch nicht gültig.
- 7.1.5 Die Athleten tragen am Handgelenk einen offiziellen Tiefenmesser, der von AIDA-International (Weltmeisterschaften und Weltrekordversuche) oder vom Veranstalter (bei allen anderen Veranstaltungen) gestellt und durch die Jury geprüft und kalibriert wird.
- 7.1.6 Athleten müssen eine Marke mit nach oben bringen und diese einem Mitglied der Jury geben. Spezifikation die Marken betreffend wird im Tec-Doc (Abschnitt 3) dargelegt.
- 7.1.7 Athleten müssen schwimmend auf- und absteigen und dürfen nicht das Seil greifen, außer in Situationen, die in 7.1.7.1 und 7.1.7.2 beschrieben sind.
- 7.1.7.1 Während der Versuchsausführung (s. 3.2.15) ist es den Athleten nur gestattet das Seil innerhalb der 2 m-Zone vor der Bodenplatte ohne Disqualifikation zu greifen. Es ist auch erlaubt an oder über der Wasseroberfläche zu greifen. Jegliches Greifen des Seils außerhalb der 2 m-Zone führt zu Strafen. Im Falle dass der Athlet am Seil greift/zieht, wird er disqualifiziert, außer bei einer vorzeitigen Wende, wobei es Athleten EINMALIG erlaubt ist, am Seil zu greifen und zu ziehen.
- 7.1.7.2 Während des Tauchgangs können Athleten das Seil zur Orientierung nutzen. Wird es jedoch zur Unterstützung verwendet, führt dies zu Strafen. Es ist jedoch erlaubt das Seil beim Start über oder an der Wasseroberfläche zu greifen. Athleten ist erlaubt das Seil mit dem Körper oder der offenen Hand zu berühren. Wenn der Athlet das Seil greift oder zur Unterstützung nutzt, werden Strafen fällig, außer es passiert innerhalb der 2 m-Zone vor der Bodenplatte, wo es Athleten freisteht das Seil zu greifen. Diese Zone wird sichtbar markiert. Ohne Einschränkung des Vorhergehenden ist es Athleten zum Auftauchen ohne Strafe gestattet, das Seil an oder über der Wasseroberfläche zu greifen und daran zu ziehen.

7.1.8 Athleten müssen sich vor dem Abtauchen im Wasser befinden. Absprünge und jegliche Art von Anlauf sind verboten.

7.1.9 Tiefenmessung:

- Die angekündigte Tiefe muss sich auf Bodenplattentiefe befinden. Spezifikation die Bodenplatte betreffend ist im Tec-Doc (Abschnitt 3) enthalten.
- Athleten müssen die Marke, die sich an der Bodenplatte in der angekündigten Tiefe befindet, hochbringen. In diesem Fall ist die Punktzahl gleich der angekündigten Tiefe. Bringt der Athlet die Marke nicht hoch, werden Strafen fällig.
- Bringen Athleten die Marke nicht hoch, dient der offizielle Tiefenmesser der Leistungsmessung.
- Leistungen werden auf ganze Meter abgerundet.
- Hat der offizielle Tiefenmesser eine größere als die angekündigte Tiefe gemessen, wird die angekündigte Tiefe herangezogen. Ist offensichtlich, dass die Bodenplatte zu tief ist, muss deren Tiefe vom Veranstalter während des Wettkampfs unverzüglich korrigiert werden.
- Hat der offizielle Tiefenmesser eine geringere als die angekündigte Tiefe gemessen, werden Strafen fällig, außer die Marke wurde hochgebracht und bei einem Jurymitglied abgegeben. Ist offensichtlich, dass die Bodenplatte nicht tief genug ist, muss deren Tiefe vom Veranstalter während des Wettkampfs unverzüglich korrigiert werden.

7.2 Internationale Wettkämpfe

7.2.1 Athleten dürfen in einem Flossenwettkampf ohne Flossen tauchen. In Wettkämpfen ohne Flossen sind Flossen jeglicher Art verboten. Ist der Wettkampf als CWT/CNF ausgeschrieben, dürfen Athleten ohne Flossen tauchen, es wird aber nur EINE Ergebnisliste geben (es wird nur eine Disziplin gemeldet). Für die AIDA-Rangliste werden Leistungen zu ihrer jeweiligen Kategorie gezählt. Ist der Wettkampf als CWT und CNF ausgeschrieben, können Athleten in beiden Disziplinen antreten und es wird für jede Disziplin jeweils eine Ergebnisliste geben. Ist der Wettkampf als Einzeldisziplin ausgeschrieben, dürfen Disziplinen nicht vermischt werden.

7.2.2 Die Jury legt die OTs eines jeden Athleten fest, wobei folgendes Vorgehen empfohlen wird (die Jury kann z.B. Umstände wie Wetter und Medienwirksamkeit in die Entscheidungsfindung einbeziehen):

- Im Falle von Tiefensicherung mit Gerätetauchern sollten an jedem Tag Athleten mit den tiefsten Versuchen zuerst starten. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage, sollten Athleten mit den tiefsten Versuchen am letzten Tag starten.
- Im Falle von Tiefensicherung durch Ballast oder ähnlichem System, können an jedem Tag Athleten mit den tiefsten Versuchen zuerst starten. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage, sollten Athleten mit den tiefsten Versuchen am letzten Tag starten.

7.2.3

7.2.3.1 Starten Athleten 30 Sekunden nach dem in 3.2.14 beschriebenen OT, werden sie disqualifiziert. Starten Athleten vor dem OT, werden Strafen fällig. Im besagten Zeitfenster von 30 Sekunden ist nur 1 Start erlaubt.

- 7.2.3.2 Pro OT haben Athleten das Recht auf nur einen Versuch. Sind Nase und Mund untergetaucht und der Athlet hat die Oberfläche verlassen, gilt der Versuch als gestartet. Jegliches Untertauchen der Atemwege (Nase und Mund) und Verlassen der Oberfläche, vom Zeitpunkt 30 Sekunden vor OT an, gilt als Start der Versuchsdurchführung (s.a. 3.2.15).
- 7.2.4 Es wird eine offizielle Zone, bestehend aus einer oder mehreren Seilen zum Aufwärmen und mindestens einer Wettkampfleine, durch den Veranstalter abgegrenzt. Nur Athleten, ihre Partner, Jury und das Veranstaltungspersonal dürfen diese Zone betreten.
- 7.2.5 Es werden drei Zonen abgegrenzt: eine Aufwärmzone, Übergangszone und Wettkampfzone. Athleten dürfen ihre Aufwärmzone nicht früher als 45 Minuten vor OT betreten. Athleten dürfen die Übergangszone erst betreten, wenn der vorhergehende Athlet diese verlassen hat.
- 7.2.6 Die Wettkampfzone darf nur vom Athleten, dessen Partner, Judges und Sicherungstauchern betreten werden.
- 7.2.7 Aufwärmphase:
- Aufwärm- und Wettkampfseile sollten nicht zu weit voneinander entfernt sein, aber weit genug, so dass sich aufwärmende Athleten niemanden am Wettkampfseil behindern.
 - Pro Aufwärmseil darf sich nur ein Athlet unter Wasser befinden.
 - In der Aufwärmzone darf nur am Aufwärmseil getaucht werden.
 - AIDA empfiehlt dringend Lanyards bei Aufwärmtauchgängen zu verwenden und Veranstaltern ist ausdrücklich erlaubt Lanyards an allen Aufwärmseilen vorzuschreiben.
 - Alle Aufwärmseile müssen von vom Veranstalter gestellten Sicherungstauchern überwacht werden.
- 7.2.8 AIDA empfiehlt dringend, jedem Athleten mindestens 3 Minuten Zeit vor dem jeweiligen OT in der Wettkampfzone zu geben.
- 7.3 Weltmeisterschaften
- 7.3.1 Am Vortag der Qualifikationsrunde muss jeder Kapitän, spätestens 4 Stunden vor der Komiteeverammlung, die angekündigten Leistungen seiner Athleten der Jury mitteilen.
- 7.3.2 Reserviert.
- 7.3.3 Der Veranstalter sollte einen ausreichend großen Platz und/oder Schwimmhilfe zur Trockenvorbereitung der Athleten bereitstellen.
- 7.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen
- 7.4.1 Übertrifft eine Leistung den momentanen Weltrekord, müssen die Minimalanforderungen aus 3.4 beachtet werden. Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.
- 7.5 Weltrekordversuche

- 7.5.1 Athleten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: einen Tauchgang in 5 Meter weniger als die für den Rekordversuch angepeilte Tiefe mit mindestens 2 Tagen bis maximal 3 Monaten Zeit bis zum Rekordversuch.
- 7.5.2 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.
- 7.5.3 Reserviert.
- 7.5.4 Ein Tiefenmesser direkt unterhalb der Bodenplatte ist zur Tiefenverifikation vorgeschrieben.
- 7.5.5 Reserviert.
- 7.5.6 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.

8 Tauchen am Seil (FIM)

- 8.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1
- 8.1.1 Die Veranstaltung findet in Salz- oder Süßwasser statt.
- 8.1.2 Ein Partner (Kapitän/Coach) ist autorisiert das Aufwärmen und die Ausführung des Athleten zu überwachen und anzuleiten. Er darf dem Athleten in den 3 offiziellen Zonen assistieren. Vom OT an ist es dem Partner, außer zur Nothilfe, nicht mehr gestattet den Athleten zu berühren. Der Partner muss an der Oberfläche bleiben. Taucht der Partner unter die Wasseroberfläche, wird der Athlet disqualifiziert.
- 8.1.3 Der Veranstalter sollte einen ausreichend großen Platz und/oder Schwimmhilfe zur Trockenvorbereitung der Athleten bereitstellen.
- 8.1.4 Ausrüstung:
- Das Nutzen von Nasenklammer, Apnoelinsen und Volumenreduzierern ist erlaubt. Den Athleten ist gestattet Wasser in die Maske zu lassen.
 - Das Nutzen von Gewicht an Handgelenken, Fußknöcheln, Kragen oder jegliche andere Art von Ballast ist erlaubt, solange es am Anzug außen angebracht ist und sich schnell lösen lässt. Die Jury prüft jegliche Gewichtsänderung nach dem Auftauchen. Im Fall von Änderungen ist der Versuch nicht gültig.
 - Jegliche Art spezieller Paddel, Schwimmhandschuhe/-socken ist verboten.
- 8.1.5 Die Athleten tragen am Handgelenk einen offiziellen Tiefenmesser, der von AIDA-International (Weltmeisterschaften und Weltrekordversuche) oder vom Veranstalter (bei allen anderen Veranstaltungen) gestellt und durch die Jury geprüft und kalibriert wird.
- 8.1.6 Athleten müssen eine Marke mit nach oben bringen und diese einem Mitglied der Jury geben. Spezifikation die Marken betreffend wird im Tec-Doc (Abschnitt 3) dargelegt.
- 8.1.7 Athleten steigen am Seil ziehend oder aus eigener Kraft schwimmend ab- und wieder auf.
- 8.1.8 Athleten müssen sich vor dem Abtauchen im Wasser befinden. Absprünge und jegliche Art von Anlauf sind verboten.
- 8.1.9 Tiefenmessung:
- Die angekündigte Tiefe muss sich auf Bodenplattentiefe befinden. Spezifikation die Bodenplatte betreffend ist im Tec-Doc (Abschnitt 3) enthalten.
 - Athleten müssen die Marke, die sich an der Bodenplatte in der angekündigten Tiefe befindet, hochbringen. In diesem Fall ist die Punktzahl gleich der angekündigten Tiefe. Bringt der Athlet die Marke nicht hoch, werden Strafen fällig.
 - Bringen Athleten die Marke nicht hoch, dient der offizielle Tiefenmesser der Leistungsmessung.
 - Leistungen werden auf ganze Meter abgerundet.
 - Hat der offizielle Tiefenmesser eine größere als die angekündigte Tiefe gemessen, wird die angekündigte Tiefe herangezogen. Ist offensichtlich, dass die Bodenplatte zu tief ist, muss deren Tiefe vom Veranstalter während des Wettkampfs unverzüglich korrigiert werden.

- Hat der offizielle Tiefenmesser eine geringere als die angekündigte Tiefe gemessen, werden Strafen fällig, außer die Marke wurde hochgebracht und bei einem Jurymitglied abgegeben. Ist offensichtlich, dass die Bodenplatte nicht tief genug ist, muss deren Tiefe vom Veranstalter während des Wettkampfs unverzüglich korrigiert werden.

8.2 Internationale Wettkämpfe

8.2.1 Die Jury legt die OTs eines jeden Athleten fest, wobei folgendes Vorgehen empfohlen wird (die Jury kann z.B. Umstände wie Wetter und Medienwirksamkeit in die Entscheidungsfindung einbeziehen):

- Im Falle von Tiefensicherung mit Gerätetauchern sollten an jedem Tag Athleten mit den tiefsten Versuchen zuerst starten. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage, sollten Athleten mit den tiefsten Versuchen am letzten Tag starten.
- Im Falle von Tiefensicherung durch Ballast oder ähnlichem System, können an jedem Tag Athleten mit den tiefsten Versuchen zuerst starten. Bei Veranstaltungen über mehrere Tage, sollten Athleten mit den tiefsten Versuchen am letzten Tag starten.

8.2.2

8.2.2.1 Starten Athleten 30 Sekunden nach dem in 3.2.14 beschriebenen OT, werden sie disqualifiziert. Starten Athleten vor dem OT, werden Strafen fällig. Im besagten Zeitfenster von 30 Sekunden ist nur 1 Start erlaubt.

8.2.2.2 Pro OT haben Athleten das Recht auf nur einen Versuch. Sind Nase und Mund untergetaucht und der Athlet hat die Oberfläche verlassen, gilt der Versuch als gestartet. Jegliches Untertauchen der Atemwege (Nase und Mund) und Verlassen der Oberfläche, vom Zeitpunkt 30 Sekunden vor OT an, gilt als Start der Versuchsdurchführung (s.a. 3.2.15).

8.2.3 Es wird eine offizielle Zone, bestehend aus einer oder mehreren Seilen zum Aufwärmen und mindestens einer Wettkampfleine, durch den Veranstalter abgegrenzt. Nur Athleten, ihre Partner, Jury und das Veranstaltungspersonal dürfen diese Zone betreten.

8.2.4 Es werden drei Zonen abgegrenzt: eine Aufwärmzone, Übergangszone und Wettkampfzone. Athleten dürfen ihre Aufwärmzone nicht früher als 45 Minuten vor OT betreten. Athleten dürfen die Übergangszone erst betreten, wenn der vorhergehende Athlet diese verlassen hat.

8.2.5 Die Wettkampfzone darf nur vom Athleten, dessen Partner, Judges und Sicherungstauchern betreten werden.

8.2.6 Aufwärmphase:

- Aufwärm- und Wettkampfseile sollten nicht zu weit voneinander entfernt sein, aber weit genug, so dass sich aufwärmende Athleten niemanden am Wettkampfseil behindern.
- Pro Aufwärmseil darf sich nur ein Athlet unter Wasser befinden.
- In der Aufwärmzone darf nur am Aufwärmseil getaucht werden.
- AIDA empfiehlt dringend Lanyards bei Aufwärmtauchgängen zu verwenden und Veranstaltern ist ausdrücklich erlaubt Lanyards an allen Aufwärmseilen vorzuschreiben.
- Alle Aufwärmseile müssen von vom Veranstalter gestellten Sicherungstauchern überwacht werden.

- 8.2.7 AIDA empfiehlt dringend, jedem Athleten mindestens 3 Minuten Zeit vor dem jeweiligen OT in der Wettkampfzone zu geben.
- 8.3 Weltmeisterschaften
 - 8.3.1 Am Vortag der Qualifikationsrunde muss jeder Kapitän, spätestens 4 Stunden vor der Komiteeversammlung, die angekündigten Leistungen seiner Athleten der Jury mitteilen.
 - 8.3.2 Reserviert.
 - 8.3.3 Der Veranstalter sollte einen ausreichend großen Platz und/oder Schwimmhilfe zur Trockenvorbereitung der Athleten bereitstellen.
- 8.4 Weltrekorde auf Wettkämpfen
 - 8.4.1 Übertrifft eine Leistung den momentanen Weltrekord, müssen die Minimalanforderungen aus 3.4 beachtet werden. Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.
- 8.5 Weltrekordversuche
 - 8.5.1 Athleten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: einen Tauchgang in 5 Meter weniger als die für den Rekordversuch angepeilte Tiefe mit mindestens 2 Tagen bis maximal 3 Monaten Zeit bis zum Rekordversuch.
 - 8.5.2 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.
 - 8.5.3 Reserviert.
 - 8.5.4 Ein Tiefenmesser direkt unterhalb der Bodenplatte ist zur Tiefenverifikation vorgeschrieben.
 - 8.5.5 Reserviert.
 - 8.5.6 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.

9 Variables Gewicht (VWT)

9.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1

9.1.1 AIDA-International erkennt keine Wettkämpfe in der Disziplin Variables Gewicht an.

9.1.2 Das AIDA-International „Guidelines and protocol for sled diving“ ist maßgeblich.

9.2 Weltrekordversuche

9.2.1 Athleten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: einen Tauchgang in 10 Meter weniger als die für den Rekordversuch angepeilte Tiefe mit mindestens 3 Tagen bis maximal 3 Monaten Zeit bis zum Rekordversuch.

9.2.2 Die Veranstaltung findet in Salz- oder Süßwasser statt.

9.2.3 Ausrüstung:

- Das Nutzen von Nasenklammer, Apnoelinsen und Volumenreduzierern ist erlaubt. Den Athleten ist gestattet Wasser in die Maske zu lassen.
- Das Nutzen von Gewicht an Handgelenken, Fußknöcheln, Kragen oder jegliche andere Art von Ballast ist erlaubt, solange es am Anzug außen angebracht ist und sich schnell lösen lässt.
- Die Tauchanzugdicke darf bei Salzwasser 7 mm und bei Süßwasser 9 mm nicht übersteigen.
- Bei doppelteiligen Anzügen darf nur der Bereich von den Achseln bis zum Schritt doppel-lagig sein.
- Athleten dürfen das Gewicht des Schlittens frei wählen.
- Das Gewicht der Bodenplatte sollte ein straffes, vertikales Seil garantieren.
- Fortbewegungsmittel wie Motor/Propeller sind verboten. Stereo- oder Monoflossen sind erlaubt.
- Athleten müssen am straffen Seil hinuntersteigen. Es ist unzulässig zusammen mit dem Gewicht der Bodenplatte abzusteigen.

9.2.4 Andere Mittel für exzessiven Auftrieb sind verboten, wie von den AIDA-International Judges bei der Veranstaltung in Beratung mit dem AIDA-International-Responsible für Judges und/oder dem Sport-Officer festgelegt wird.

9.2.5 Es ist verboten ein System zum Festschnallen des Athleten zu nutzen, auch wenn dieses ein schnelles lösen erlaubt. Ein Befestigungssystem, welches am Seil mitgleitet, ist jedoch erlaubt. Ein Lanyard ist zur Sicherung vorgeschrieben.

9.2.6 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.

9.2.7 Athleten müssen aus eigener Kraft, durch Nutzung einer Flosse/Monoflosse oder am Seil ziehend hochkommen. Das nutzen aufblasbarer oder mechanischer Systeme ist für den Aufstieg verboten.

9.2.8 Reserviert.

- 9.2.9 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.

10 Kein Limit (NLT)

10.1 Allgemeines. Für Definition siehe 2.1

10.1.1 AIDA-International erkennt keine Wettkämpfe in der Disziplin Kein Limit an.

10.1.2 Das AIDA-International „Guidelines and protocol for sled diving“ ist maßgeblich.

10.2 Weltrekordversuche

10.2.1 Athleten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: einen Tauchgang in 10 Meter weniger als die für den Rekordversuch angepeilte Tiefe mit mindestens 3 Tagen bis maximal 3 Monaten Zeit bis zum Rekordversuch.

10.2.2 Die Veranstaltung findet in Salz- oder Süßwasser statt.

10.2.3 Ausrüstung:

- Das Nutzen von Nasenklammer, Apnoelinsen und Volumenreduzierern ist erlaubt. Den Athleten ist gestattet Wasser in die Maske zu lassen.
- Das Nutzen von Gewicht an Handgelenken, Fußknöcheln, Kragen oder jegliche andere Art von Ballast ist erlaubt, solange es am Anzug außen angebracht ist und sich schnell lösen lässt.
- Die Tauchanzugdicke darf bei Salzwasser 7 mm und bei Süßwasser 9 mm nicht übersteigen.
- Bei doppelteiligen Anzügen darf nur der Bereich von den Achseln bis zum Schritt doppel-lagig sein.
- Athleten dürfen das Gewicht des Schlittens frei wählen.
- Das Gewicht der Bodenplatte sollte ein straffes, vertikales Seil garantieren.
- Fortbewegungsmittel wie Motor/Propeller sind für den Aufstieg erlaubt. Das Abtauchen jedoch muss ohne Hilfsmittel, außer des Schlittens, erfolgen.

10.2.4 Es ist verboten ein System zum Festschnallen des Athleten zu nutzen, auch wenn dieses ein schnelles lösen erlaubt. Ein Befestigungssystem, welches am Seil mitgleitet, ist jedoch erlaubt. Ein Lanyard ist zur Sicherung vorgeschrieben.

10.2.5 Der Athlet kann seine Aufwärmphase frei wählen. Beginnend 60 Minuten vor OT muss ein Judge den Athleten ständig überwachen.

10.2.6 Ein Rekord gilt als übertroffen, wenn die erreichte Tiefe diesen um mindestens einen (1) Meter übertrifft.

11 Strafen

- 11.1 Die unten genannten Fehler führen nicht automatisch zur Disqualifikation, aber zu Punktabzügen bei der betroffenen Leistung. Negative Punktzahlen sind bei AIDA-Disziplinen nicht zulässig.
- 11.2 Leistungen mit Punktabzügen können nicht als Welt- oder Kontinentalrekorde gelten. (s.a 3.4.1.2).
- 11.3 Ein Start vor OT (s. 3.2.14) führt zu 1,0 Punkten Abzug je angefangene 5 Sekunden.
- 11.4 Ein Spätstart in Schwimmbaddisziplinen (s. 5.2.4, 6.2.5) führt zu 1,0 Punkten Abzug je angefangene 5 Sekunden, bis hin zu 30 Sekunden nach OT. Nach 30 Sekunden wird der Athlet disqualifiziert und darf nicht mehr starten.
- 11.5 Strafen für eine unerreichte Leistungsankündigung (s. 5.2.5, 6.2.8, 7.1.9, 8.1.9)
- 11.5.1 In Statik führt eine unerreichte Ankündigung zu 1,0 Punkten Abzug je angefangene 5 Sekunden der Differenz. Beispiel:
Vom Athleten wurden 5'35" angekündigt aber nur 5'04" erreicht. Die Differenz beträgt 31 Sekunden. Dies führt zu einer Strafe von 7 Punkten. Gesamtpunktzahl $60,8 - 7 = 53,8$ Punkte.
- 11.5.2 Im Streckentauchen führt eine unerreichte Ankündigung zu 0,5 Punkten Abzug je unerreichten Meter. Beispiel:
Vom Athleten wurden 100 m angekündigt aber nur 89 m erreicht. Die Differenz beträgt 11 m. Dies führt zu einer Strafe von 5,5 Punkten. Gesamtpunktzahl $44,5 - 5,5 = 39$ Punkte.
- 11.5.3 In Tiefendisziplinen führt eine unerreichte Tiefe zu 1,0 Punkten Abzug je unerreichten Meter, außer die Marke wurde hochgeholt und einem Jurymitglied übergeben. Beispiel:
Vom Athleten wurden 50 m angekündigt aber, laut Tiefenmesser, nur 46,5 m erreicht. Es werden nur ganze erreichte Meter gezählt (s. 3.2.5), also zählen nur noch 46 m. Die daraus errechnete Differenz zwischen angekündigter und erreichter Leistung beträgt 4 m, was zunächst in 4 Punkten Strafe resultiert. Zusätzlich dazu wurde die Marke nicht geholt, was zu weiteren 1,0 Punkten Strafe führt (s. 11.7.2) und damit insgesamt 5 Strafpunkten.
- 11.6 Strafen in Streckentauchdisziplinen
- 11.6.1 Berührt ein Athlet nicht die Wand beim Start und/oder bei der Wende mit einem Körperteil, werden 5,0 Punkte pro Verstoß abgezogen. Wendet der Athlet weiter als 1 m vom Bahnende entfernt, wird er disqualifiziert.
- 11.6.2 Schwimmt ein Athlet eine ganze Bahnlänge auf der Wasseroberfläche, wird er disqualifiziert. Jegliches Heben der Arme über die Wasseroberfläche führt zu Disqualifikation.
- 11.6.3 Das Ziehen oder Abstoßen an einer Stützstelle (Wand, Leine, Boden etc.) vor dem Auftauchen führt zu 5,0 Strafpunkten. Athleten werden jedoch nicht bestraft, wenn sie die Bahnkante/-leine beim Auftauchen greifen. (s.a. 6.1.11)
- 11.7 Strafen in Tiefendisziplinen
- 11.7.1 Das lösen des Lanyards durch den Athleten aus anderen Gründen als zur Sicherheit des Athleten führt zu 10,0 Strafpunkten. (s.a. 4.1.3)

- 11.7.2 Versäumt der Athlet die Marke einem Jurymitglied zu übergeben, werden 1,0 Punkte abgezogen.

- 11.8 Strafen in den Disziplinen CWT/CNF
 - 11.8.1 Während der Versuchsausführung bei eingetauchten Atemwegen ist es nur innerhalb der 2 m-Zone vor der Bodenplatte erlaubt das Seil zu greifen (s. 7.1.7.1, 7.1.7.2). Andernfalls werden pro Verstoß 5,0 Punkte abgezogen, außer für die in 7.1.7 beschriebenen Ausnahmen. Unabhängig davon, dürfen Athleten beim Versuchsstart das Seil an oder über der Wasseroberfläche greifen, ohne dafür bestraft zu werden, solange die Hand nicht vollständig untergetaucht wird.

12 Protest

- 12.1 Es kann ein Mannschaftskapitän oder, falls kein Kapitän vorhanden, können Athleten selbst bei einem Jurymitglied maximal 15 Minuten nach dem Vorfall oder maximal 15 Minuten nach dem Veröffentlichung der Ergebnisse Protest einreichen.
- 12.2 Erfährt die Jury von einem Regelverstoß beim Auswerten des Unterwasservideos oder von einem Sicherungstaucher, muss sie die Strafe dem Athleten oder Kapitän mitteilen oder in der Ergebnisliste erwähnen.
- 12.3 Die Jury entscheidet nach folgender Prozedur, ob einem Protest stattgegeben wird:
- 12.3.1 Im Besprechungsraum der Jury werden die Proteste verwaltet und nacheinander behandelt.
- 12.3.2 Für jeden Protest wird das Entsprechende Video gesichtet. Falls nötig, wird dieses mehrmals und/oder in Zeitlupe angeschaut.
- 12.3.3 Die entsprechenden Judges geben eine kurze Zusammenfassung der Fakten und den Grund für ihre Entscheidung.
- 12.3.4 Die jeweiligen Athleten und deren Kapitän dürfen das Video sehen und ihren Kommentar abgeben. Danach müssen sie den Raum verlassen.
- 12.3.5 Die Athleten müssen gehört werden. Bei Relevanz, kann die Jury auch alle Sicherungstaucher des entsprechenden Tauchgangs befragen.
- 12.3.6 Die Jury kann über den Protest diskutieren, mit Einschränkungen, die vom vorsitzenden Judge auferlegt werden (z.B. Redezeitbegrenzung eines jeden Judge). Die Jury wird danach über jeden Protest in einer geheimen Wahl entscheiden.
- 12.4 Im Zweifel und bei bestehender Unsicherheit über den Vorfall muss im Sinne des Athleten entschieden werden. Ist dies der Fall, entscheidet die Jury, welche Leistung dabei berücksichtigt wird.
- 12.5 Die Jury gibt ihre Antwort auf die Proteste nach dem Wettkampftag spätestens bei der Komiteeversammlung
- 12.6 Für jeden Protest wird eine Gebühr von €50, alternativ auch in Landeswährung, erhoben. Diese Summe wird zurückerstattet, falls dem Protest stattgegeben wird. Andernfalls wird die Summe dem Veranstalter übergeben. Auf AIDA-Weltmeisterschaften jedoch, geht sie an AIDA-International.
- 12.7 Bei einer AIDA-Weltmeisterschaft dürfen Judges gleicher Nationalität wie der betroffene Athlet, nicht am Entscheidungsprozess teilnehmen und müssen den Besprechungsraum für die entsprechende Zeit verlassen.
- 12.8 Im Falle eines Patts (z.B. bei Enthaltung eines Jurymitglieds und somit geraden Anzahl Stimmen) wird die Stimme des vorsitzenden Judge, falls dieser teilnimmt oder die Stimme des Vizevorsitzenden, falls der Vorsitzende nicht teilnimmt, doppelt gezählt, um das Patt aufzulösen.
- 12.9 Proteste, die eine Leistung betreffen, die während eines Finals erbracht wurde, dürfen nicht zu einer Versuchswiederholung führen.

- 12.10 Athleten dürfen wegen schlechter Bedingungen bei ihrem Versuch protestieren (z.B. bei Behinderung durch Sicherungstaucher oder wegen Fehlern des Veranstalters die eigene Versuchsdurchführung betreffend). Athleten können gleich nach der Versuchsdurchführung beim Judge Protest einlegen und somit eine Versuchswiederholung erwirken, falls dem stattgegeben wird (besonders wichtig bei Tiefenwettkämpfen).
- 12.11 Jeder Protest darf sich gegen nur einen Streitpunkt richten. Z.B. muss ein Athlet, der wegen Seilfassens und dann wegen falschen Oberflächenprotokolls belangt wurde, falls er beide Entscheidungen anfechten möchte, zwei unterschiedliche Proteste auf zwei verschiedenen Formblättern einreichen, die dann getrennt behandelt werden.

13 Wettkampfjury

13.1 Internationale Wettkämpfe

13.1.1 Bei internationalen Wettkämpfen werden mindestens zwei (2) AIDA-International-Judges benötigt, die AIDA-International beim Wettkampf repräsentieren. Damit eine Leistung in einer Schwimmbaddisziplin in die AIDA-Rangliste aufgenommen wird, muss über die Leistung von mindestens einem Judge gerichtet werden. Damit eine Leistung in einer Tiefendisziplin in die AIDA-Rangliste aufgenommen wird, muss über die Leistung von mindestens zwei Judges gerichtet werden.

13.1.2 Assistierende Judges können eingesetzt werden, um AIDA-Judges bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. offizieller Countdown, verwalten der Tiefenmesser und Marken, Zeitnehmen usw.) zu unterstützen und um für jeden Athleten bei Statik einen Judge und einen Assistenten bereitzustellen. (s.a. 5.2.9)

13.1.3 Die Jury ist vom Start der Aufwärmphase an im Wettkampfbereich zugegen, um:

- sicherzustellen, dass die Veranstaltung nach den Regeln gehalten wird.
- die Ausrüstung der Athleten zu prüfen.
- die Leistungen der Athleten zu prüfen.
- einen Wettkämpfer, der die Regeln nicht befolgt oder den reibungslosen Ablauf oder Sicherheit der Veranstaltung stört, zu disqualifizieren.
- die Veranstaltung zu jeder Zeit stoppen zu können, falls die Sicherheit der Athleten oder Taucher gefährdet wird.
- Proteste, die von Teamkapitänen eingereicht werden, zu sammeln

13.1.4 Ein Jurymitglied ist während des gesamten Wettkampfs in den Disziplinen „Konstantes Gewicht“ und „Ziehen am Seil“ im Wasser zugegen. Im Fall dass eine angekündigte Leistung den momentanen Weltrekord übertrifft, müssen sich zwei Judges im Wasser befinden (s. 3.4, 3.4.1.1)

13.1.5 Der Veranstalter muss AIDA-International nicht später als zwei Wochen vor Wettkampf über das CARS-System darüber unterrichten, wer der vorsitzende Judge ist. Für Wettkämpfe mit Weltrekordstatus muss diese Meldung spätestens sechs Wochen vor Wettkampfbeginn erfolgen.

13.2 Weltmeisterschaften

13.2.1 Für Weltmeisterschaften muss AIDA-International eine Jury in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AIDA-Judge-IOP ernennen. Die Jury muss aus mindestens sechs AIDA-Judges bestehen. Anforderungen an die Judges werden weiter in den Abschnitten 13.2.3 und 13.2.4 ausgeführt.

13.2.2 Assistierende Judges dürfen nicht wählen und/oder Entscheidungen über den Ablauf des Wettkampfs fällen, können aber zu jeder Situation ihre Meinung den AIDA-Judges mitteilen, die diese in ihre Entscheidungen einbeziehen können.

- 13.2.3 AIDA-Weltmeisterschaften müssen einen vorsitzenden Judge haben, der ein Managing-Judge (Level B) oder höher ist. Alle Judges bei AIDA-Weltmeisterschaften müssen Senior-Judges (Level D) oder höher sein. Zusätzlich gilt:
- (i) Bei AIDA-Schwimmbadweltmeisterschaften müssen alle Judges mindestens 30 Punkte von AIDA-Schwimmbadwettkämpfen haben,
 - (ii) Bei AIDA-Tiefenweltmeisterschaften müssen alle Judges mindestens 30 Punkte von AIDA-Tiefenwettkämpfen haben und
 - (iii) Bei AIDA-Mannschaftsweltmeisterschaften müssen alle Judges mindestens 30 Punkte von AIDA-Schwimmbadwettkämpfen und 30 Punkte von AIDA-Tiefenwettkämpfen haben.
- 13.2.4 Vorsitzender Judge. AIDA-Weltmeisterschaften müssen einen vorsitzenden Judge haben, der ein Managing-Judge (Level B) oder höher ist. Zusätzlich gilt:
- a) Bei AIDA-Schwimmbadweltmeisterschaften muss der vorsitzende Judge mindestens 100 Punkte von Schwimmbadwettkämpfen, ein Minimum an vier Punkten von Weltrekordversuchen in Schwimmbaddisziplinen haben und muss an mindestens drei Schwimmbad- und/oder Mannschaftsweltmeisterschaften gerichtet haben.
 - b) Bei AIDA-Tiefenweltmeisterschaften muss der vorsitzende Judge mindestens 100 Punkte von Tiefenwettkämpfen, ein Minimum an vier Punkten von Weltrekordversuchen in Tiefendisziplinen haben und mindestens an drei Tiefen- und/oder Mannschaftsweltmeisterschaften gerichtet haben.
 - c) Bei Mannschaftsweltmeisterschaften muss der vorsitzende Judge folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (i) Mindestens 100 Punkte von Schwimmbadwettkämpfen und 100 Punkte von Tiefenwettkämpfen
 - (ii) Ein Minimum an vier Punkten von Weltrekordversuchen in Tiefendisziplinen und vier Punkten von Weltrekordversuchen in Schwimmbaddisziplinen. Und muss mindestens bei drei AIDA-Weltmeisterschaften (Schwimmbad, Tiefe und/oder Mannschaft) gerichtet haben.

14 Weltmeisterschaften

14.1 Veranstaltungskomitee

14.1.1 Das Veranstaltungskomitee wird gebildet, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu erzielen und um Fragen bezüglich der Regularien und Organisation zu beantworten.

14.1.2 Das Veranstaltungskomitee besteht aus

- der Jury
- den Mannschaftskapitänen
- den Mitgliedern der Organisation

Athleten dürfen bitten dem Veranstaltungskomitee beizusitzen, dürfen sich aber nicht einmischen. Sie werden von ihren Kapitänen repräsentiert.

14.1.3 Das Veranstaltungskomitee wird einer Tagesordnung folgen, die von der Jury und den Veranstaltern bestimmt wird.

14.1.4 Das Veranstaltungskomitee handelt im Geiste gegenseitigen Respekts und Fairness. Kapitäne oder Athleten, die respektlos gegenüber der Jury, dem Veranstalter oder einem anderen Mannschaftskapitän sind, werden vom Veranstaltungskomitee ausgeschlossen.

14.1.5 Das Veranstaltungskomitee tagt am Abend eines jeden Wettkampftags an einer vom Veranstalter bestimmten Zeit, um

- Ergebnisse bekanntzumachen.
- Allgemeine Informationen den Kapitänen, Athleten und Tauchern für den nächsten Tag bereitzustellen, wie z.B. zum Ablauf, lokalen Regeln, Wetter und speziellen Gegebenheiten.
- OT-Zeiten zusammenzustellen und zu verteilen.

14.2 Leistungsminima. Leistungsminima, wenn überhaupt vorhanden, sollen von AIDA-International in Beratung mit den Veranstaltern bestimmt und den AIDA-Nationals nicht später als sechs Monate vor Start der Weltmeisterschaften, zu denen sie sich bewerben, bekannt gemacht werden.

14.3 Veranstalter

14.3.1 Der in einer Abstimmung von der AIDA-International-Versammlung gewählte Veranstalter muss 6 Monate vor Wettkampf folgende Informationen an AIDA-International und für die jeweiligen Länder verantwortlichen Personen übermitteln:

- Alle bei der Veranstaltung angewendeten Regularien
- Den Wettkampfablauf (Start der Wettkämpfe, Veranstaltungskomitees, Kostennachlass, usw.)
- Ein Dokument mit Informationen betreffs Räumlichkeiten, Datum, mögliche Unterkunft, Haftung, usw.
- Ein Dokument über Einrichtungen zur Sicherheit der Athleten, der Jury und der Zuschauer
- Ein Dokument über Notfall-, Rettungs- und Evakuierungsplan

- Eine detaillierte Abschätzung über Finanzen und Sponsorengelder
- Alle Dokumente über die Planung und Verwaltung der Veranstaltung
- Ein Diagramm der verschiedenen Stätten
- Eine detaillierte Medienplanung und Name des Medienbeauftragten

14.3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet eine in englischer Sprache verfasste Internetseite 5 Monate vor dem Wettkampf einzurichten, die folgende Informationen den Wettkampf betreffend detailliert beschreibt:

- Hauptseite mit AIDA-International-Logo und offiziellem Titel des Wettkampfs
- Karten der Veranstaltungen
- AIDA-International-Regeln
- Detailliertes Programm/Zeitplan
- Registrierungsseite (zu AIDA-International)
- Kontaktinformationen/Adressen der Veranstalter
- Unterkunft (Hotels, Flughäfen)
- Allgemeine Informationen zur Region
- Möglichkeiten Autos/Boote etc. anzumieten
- Spezielle Landesgesetze betreffs Tauchen/Freitauchen
- Medienspezifische Informationen (Kontaktname, Verfügbarkeit von Unterwasserfotos, etc.)

14.3.3 AIDA-International ist verpflichtet mindestens 2 Monate vor Wettkampf eine Jury nach Sichtung der Kandidatenvorschläge zu bilden. Der Veranstalter muss den Mannschaftskapitänen über die Zusammensetzung der Jury am Eröffnungstag berichten. Der Veranstalter muss der Jury alle Anreise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten erstatten. Jedem Judge steht ein Einzelzimmer zu (allerdings kann ein Judge wählen mit einem anderen Judge oder dem Lebensabschnittsbegleiter ein Zimmer zu teilen). Die Reisekosten müssen vom Veranstalter im Voraus bezahlt und alle Reisedokumente den Judges zugeschickt werden, nicht später als 10 Tage nach der Präsentation der Jury durch das AIDA-International-Executive-Board. Der Veranstalter kann AIDA-International darum bitten 50% der Judges, wenn möglich, vom Kontinent seiner Wahl einzusetzen.

14.3.4 Der Veranstalter muss die Verfügbarkeit aller zur Ausübung der Arbeit der Judges notwendigen Einrichtungen sicherstellen.

14.3.5 Der Veranstalter muss der Jury einen permanenten Ort zur Videosichtung bereitstellen.

14.3.6 Der Veranstalter, nicht AIDA-International oder die Jury, ist für die gesamte Veranstaltung verantwortlich. AIDA-International und die Jury sind nicht für die Sicherheit der Athleten verantwortlich.

14.3.7 Das Veranstaltungskomitee trifft sich am Abend einer Veranstaltung. Bei Abschluß muss der Veranstalter den Mannschaftskapitänen die Startlisten bereitstellen.

- 14.3.8 Eine allgemeine Informationssitzung gerichtet an Athleten, Kapitäne, Veranstaltungspersonal, Judges, Medien, Sicherungstaucher, medizinisches und Rettungspersonal muss vom Veranstalter am ersten Tag (Eröffnungstag) gehalten werden. Während dieser Sitzung wird der Veranstalter ein detailliertes Programm der Veranstaltung vorstellen, insbesondere die täglichen Zeitpläne der Veranstaltungskomitees und das Veröffentlichende der offiziellen Ergebnisse.
- 14.3.9 Der Veranstalter muss den Medien sichere, logistische Einrichtungen bereitstellen, damit diese bei allen Disziplinen im Wasser in speziellen Medienzonen zugehen sein können, um Unterwasser-aufnahmen (Videos oder Standbilder) im Training und Wettkampf machen können.
- 14.3.10 Der Veranstalter muss den Athleten ein Formblatt zu Verfügung stellen, damit diese ihre erwarteten Leistungen eintragen können.
- 14.3.11 Eine vom AIDA-International-Executive-Board berufene Kommission ist dafür verantwortlich folgende Punkte mit dem Veranstalter auf Kosten des Veranstalters (für einen AIDA-Repräsentanten) nicht später als 2 Monate vor dem Wettkampf zu untersuchen:
- Ausführung der Veranstaltung (Unterkunft, Zeitplan, Logistik)
 - Einrichtungen der Veranstaltung in Bezug auf Sicherheit, mittels einer Versammlung mit den Chief-Diving-Officers
 - Einrichtungen zur Verwaltung
 - Finanzielle Abschätzung und Sponsoring
 - Detaillierter Medienplan und zugehöriges Personal
- 14.3.12 Diese Kommission wird aus mindestens einem Jurymitglied bestehen (oder einer anderen vom AIDA-International-Board bestimmten Person) und sollte in ständiger Rücksprache mit dem Veranstalter bleiben, um Probleme zu entschärfen und Lösungen für einen effizienten Ablauf zu finden. Diese Kommission berichtet direkt an das AIDA-International-Executive-Board.
- 14.3.13 Der Vorsitzende und Vize der Jury oder zwei ernannte Jurymitglieder müssen drei Tage vor dem Eröffnungstag hinzugezogen werden.
- 14.3.14 Der Veranstalter ist verpflichtet Anti-Doping-Tests mit einer entsprechenden Landesbehörde oder mit dem AIDA-International-Labor zu arrangieren. Der Veranstalter muss die Kosten dieser Prozeduren und Tests einschließlich Testutensilien tragen. Bedingungen unter denen Athleten für diese Tests ausgewählt werden unterliegen der Jury. Männliche und weibliche Gewinner einer jeden Disziplin müssen jedoch getestet werden, was Athleten einschließt, deren Leistungen während des Wettkampfs den momentanen Weltrekord übertreffen. Im Allgemeinen sollte der Veranstalter darauf vorbereitet sein, alle Erst- und Zweitplatzierten zu testen, zuzüglich zweier pro Wettkampftag zufällig ausgewählten Athleten.
- 14.3.15 Der Veranstalter sollte mit mindestens einem „Eröffnungstauchgang“ pro Wettkampftag rechnen. Die Jury kann die Eröffnungstaucher aus den Sicherungstauchern oder aus kompetenten, respektierten Freitauchern wählen. Ohne über ihre Fähigkeiten hinauszugehen, müssen diese die Wettkampfzone offiziell eröffnen, was dem Veranstaltungspersonal erlaubt sich einzugewöhnen. Eröffnungstaucher unterliegen denselben Bedingungen wie die Athleten, dürfen aber keine Wettkämpfer sein. Ein Finale wird als ein eigenständiger Wettkampf angesehen und daher Eröffnungsserien haben, auch wenn es am selben Tag stattfindet. Athleten aus der Qualifikationsrunde dürfen als Eröffnungstaucher zum Finale antreten, wenn sie sich nicht zum Finale qualifiziert haben. Leistungen aus Eröffnungstauchgängen können nicht als Weltrekord gelten. (s.a. 3.1.21)

- 14.3.16 Der Veranstalter muss jedem Athleten eine Identifikationsnummer zuweisen. Die Athleten müssen diese Nummer während aller offizieller Veranstaltungen sichtbar tragen. Eine Liste dieser Nummern wird sowohl den Medien als auch Mannschaftskapitänen bereitgestellt.
- 14.3.17 Der Veranstalter muss ein klares, sichtbares Identifikationssystem aller Sicherungstaucher, Judges und aller anderer Offizieller während des gesamten Wettkampfs vorhalten.
- 14.3.18 Offizielle Tiefenmesser werden mit dem abgemessenen Seil kalibriert, um vor Wettkampfbeginn genaue Tiefenmessung sicherzustellen.
- 14.4 Verschiedenes
- 14.4.1 Einschränkungen das Sponsoring der Veranstaltung oder der Athleten betreffend dürfen nicht die Organisation der Wettkämpfe behindern.
- 14.4.2 Das Veranstaltungskomitee wird die Anzahl und Standort aller akkreditierter Medien angeben. Ein von AIDA-International ernannter Fotograf und/oder Kameramann muss Zugang zu allen Medienzonen und Wettkampfbereichen für Tiefenwettkämpfe haben. Solche Personen dürfen nicht den Wettkampfablauf behindern.
- 14.4.3 AIDA-International und der Veranstalter können nicht für Unfälle zur Verantwortung gezogen werden, die von Athleten durch Nicht-Beachtung der aktuellen Regularien verursacht wurden.
- 14.4.4 Die aktuellen Regularien dürfen nicht in den 3 Monaten vor einer Weltmeisterschaft geändert werden.
- 14.4.5 Nur die Jury hat die Kompetenz für jegliche Entscheidung, die nicht durch die aktuellen Regularien abgedeckt wird.
- 14.5 Minimales Startintervall. Bei AIDA-Weltmeisterschaften in Tiefendisziplinen muss das minimale Startintervall neun Minuten betragen (zehn Minuten werden für Tauchgänge in 100 m oder tiefer empfohlen). Nach Tauchgängen zu weniger als 80 m Tiefe jedoch, beträgt das minimale Startintervall acht Minuten. Nach Tauchgängen zu weniger als 50 m beträgt das minimale Startintervall sieben Minuten.